

Faint, illegible text on a white rectangular label in the top left corner.

Kα
0255









Nach der Vernunft /
Bürgerlichen Gewohnheiten und Römischen Gesetzen
geprüftes

**RESPONSUM
FACULTATIS JURIDI-
CÆ UNIVERSITATIS
REGIÆ REGIOMONTANÆ**

P 374.

über die Frage:

Ob Literati, Doctores, Licentiati, Advocati so bey
dem höchsten Tribunal Hoff- und Stadt-Gerichten immatri-
culiret sind / dabeneben in der Stadt / da sie commoriren /
das Bürger-Recht gewonnen und mercaturam exerciren /
gleich denen Kauff-Leuten daselbst in der Kirchen den
Klinge-Beutel herumzutragen schuldig?
extrahiret /

Von sämtlichen Interessenten des
Klinge-Beutels einer gewissen Stadt/
unter dem fingirten Nahmen

J U S T I,

Ka 6255

Auff eines guten Freundes offmahliges Ansuchen/
wegen denen darinnen enthaltenen vielfältigen falschen Lehr-
Sätzen / und rationibus decidendi concinnis, lubricis, fa-
tuis, nugatibus etc. mit höchst nöthigen / zur illustration
dieser materie unentbehrlichen Anmerkungen / zum
anderen mahl ans Licht gegeben

von
C. N. B.

einem Schweden.



Stockholm gedruckt im Jahre MDCCXXII.

Et collapsa ruunt subductis tecta columnis.

Per: c. qvaliter & qvando X de accusat. Bald.
in l. non dubium C. de LL. Everhard: præ-
ambul. locor. top. n. 29. Wefenb. Conf:
13. n. 66. in fin. conf. 15. n. 67. conf. 129. n. 57.
in fin. conf: 205. n. 88. Goed. Marp. Conf. 37.
n. 467 & 1256. Philip. Matthæi, Marp.
Conf. 60. n. 38. Vol. 4. aliqve plures.





(S. T.)

Besonders Hochgeehrter Freund!

Weilen die Ehre gehabt bey meiner Retour von
 D..... zweene Schreiben von Derosel-
 ben eigenen Hand zu erbrechen/ habe nach
 gelesenen Inhalt / eine doppelt wieder hole-
 te Auffmunterung gefunden / die Erfül-
 lung meines Versprechens / so da in Communication mei-
 ner Gedancken über das Responsum Regiomontanum , in
 puncto einer bekanten Klinge-Beutel-Sache / bestanden /
 mit keiner weiteren Ausflucht zu verzögern. Wie mich
 nun ganz gerne bescheide / daß ohne Verletzung derer
 Gesetze / welche bereits auff Universitäten unsere Freund-
 schafft verknüpffet / keinen weiteren Anstand / unter was
 Titul und Recht es auch geschehen könnte / mir aus zu-
 bitten erkühnen darff / um dasjenige abzutragen / wo-
 zu mich die schmeichlende Einbildung von einer Fäbig-
 keit/ nach Römischen Rechten / das wahre von dem fal-
 schen

ichen entscheiden zu können / in dem unbedachtsamen
 Versprechen anheischig gemacht / daß bey/geschehener
 Anforderung die Gründe des oberwehnten Respons nach
 vernünftigen Schlüssen / Bürgerlichen Sitten und Rö-
 mischen Rechten untersuchen wolte; so muß gleich woll
 tho geschehen / daß ein so Kühnes Anerbiethen kaum über-
 briffet / wie meine Unfähigkeit mir bereits den began-
 genen Fehler vorgehalten / auff dessen Remedirung ich ver-
 gebens nach zusimmen angefangen / und doch kein ander
 Mittel erdencken können / als das jenige / so man bey al-
 len versehenen Dingen / in wünschen und hoffen sucht.
 Bald war der Wunsch fertig / das mein Schreiben un-
 ter die auffgefangene oder verlohrene möchte gezehlet wer-
 den / in so weit diese ihren rechten Herren nicht zu Hän-
 den kommen. Bald schmeichelte die Hoffnung / daß man
 nicht so gleich mein Anerbiethen billigen / und zur Vol-
 lenziehung auffbieten / besondern als ein Wort / welches
 nur obenhin geredet worden / ansehen würde. Kaum
 waren diese Gedanken zu Beruhigung meiner / mit
 wünschen und hoffen stille / wie so gleich die folgende Post
 entdeckete / daß der Wunsch eben so vergeblich / wie die
 Hoffnung betrieglich gewesen / da mein geehrter Freund
 mit vieler obligation mich zu Haltung meines Verspre-
 chens an meine Worte binden wollen / theils meine
 Kräfte zu erfahren / ob mehr in Worten gelobet / als in
 Wercken zu präctiren fähig wäre / theils auch meinen Vor-
 wiß / auff diese bequeme Art / der gerechten Straffe / so
 ein gleiches unbedachtsames Unternehmen verdienet /
 auff zu opffern. Ich schreibe wohlbedächtlich / daß es
 ein unbedachtsames Vorhaben sey / den Rechts-Spruch
 einer

einer ganzen welt berühmten juristen-Facultät / als zweifelhaft in Untersuchung ziehen wollen / weisen man mir auff Universitäten beygebracht / daß die Dd. und Professo- res præsumptionem legis vor sich hätten / quod non commiserint fallum

Menoch, de Præsumpt: l. 5. præsumpt. 2. num. 2.

Fr. Niger Contr. 407. n. 302. p. 54. Vol: 3.

Doctor enim dicitur bis rectus

Pacian, de Probat. lib. 2. cap. 41. n. 138.

Was halben mir leichte die Rechnung zu machen habe / es würde einjeder der kaum den Titul erblicket / und gelesen von einem Schweden / sich persvadiren daß die eiaheimischen JCi ihr Recht besser verstünden / und genau- er davon instruiret wären als ein Schwede / deme das Jus Rom: nicht in dem geringsten punct angehet / eines theils / da es in hiesigen Landen in foro zu gebrauchen verbotthen ist

per. IC. 4. §. 7. R. B. L. L.

art: 25. process: Jud. Reg.

Epist. confirm: LL. Svec. Caroli IX

art: 6. process: Jud. Reg:

andern theils / weisen selbiger die rationes juris civilis zu wissen / eben nicht vor nöthig hält / in dem er von der Advocatur keinen Verdienst hat / oder ihm partes Judicis zu verwalten / anbesohlen ist. Dieses hat mich abgeschrecket gleich bey dem erstern anforderen zu willfahren / hauptsäch- lich / da man mich nach der untersten Banc derer Schü- ler in denen Häusern derer Rechts- Lehrer hinweisen möch- te / um zu vernehmen / daß die responsa sententium pro lege zu achten

§. responsa Prudentum Inst. de J. N. G. & Civ.

§. Fin. J. de Orig. Jur.

Tbolofanus in Syntagm. Juris l. 8. C. XI, p. m. 462.

15

oder

oder fragen dürffte : ob mir nicht auff Schulen bekand
gemachet sey / daß

Cicero Lib: 3. de Orator :

Bereits zu seiner Zeit von denen Rechts-Gelahrten den
Bericht abgestattet / daß selbige oracula civitatis ; auch ü-
ber deme : ob nun erst zu berichten stehe / daß die Jci bo-
ni & æqui seu legum, quæ sacratissimæ sunt

l. 9. Cod. de LL.

Ill: de Klein in Vol. Diss. de Officio Jctor. Sacerd, §.4. p.76.
Interpretes, Sacerdotes, Antistites,

l. 1. §. 1. de J: & J:

Amici, Patresqve Juris & Principis

l. 17. C. de Jure Patron.

l. 4. C. de Contrah. stipul.

§. 4. Inst. quib. mod. patr. pot. solv.

Viri Nobilissimi & Illustres

arg. rubr. C. de Viris illustr.

l. 9 C. de postuland.

Berlich. Conclus. Pract. P.I. concl. 43. n. 50. p. 259.

Egregii, Excelsi & in maxima dignitate constitui

l. 2. §. fin ff. qui petant. Tutor.

l. 2. § 9. C. de Vet. jur. enucl.

ja gar von solchen venerablen Ansehen wären / das ihnen
Gräffl. Standes Versöhnen zu Ehe-Gatten müssen an-
vertrauet werden / wie

Salyer. in l. providend. Cod. de postuland.

diese herliche Anmerckung auffgezeichnet hat / worüber
Verwunderungs-voll / mich in einer geraumen Zeit nicht
habe besinnen können / wie mich doch so unbedächtlich
ausgelassen / das Oraculum zu widersprechen und diesen
Rechts-Spruch / welcher wie ein Gesetz heylig zu beob-
achten/

achten / als eine denen Rechten widerstrebende Sache /
 vorzustellen / da doch nicht das Glück habe mit dem Ti-
 tul eines Doctoris und Licentiatii eine parade hinter meinen
 Rahmen zu machen / auch wohl ehe um die Schwedischen
 Recesse, Rixs-Dagen-besluter u. s. w. zu bekümmern Ur-
 sache finde könnte als um die Leges so im Corpore juris ste-
 hen. Endlich nach vielen hin und her dencken / da über
 deme meines sehr werth geschätzten Freundes 2. Schrei-
 ben / zwiefache monitores abgaben / ohne alle weitere ex-
 ception, in einer anbefohlenen Eyle / mich meiner obliga-
 tion zu entledigen / kam mir zu allen Glücken diese Regula
 juris zu handen:

præ omnibus veritatis amantes decet esse Jctos

1. cum ita ff. de Condit. & demonstrat.

1. 1. §. 1. in fin ff. de just. & Jur.

1. un. in fin C. de deditit. libert. tollend.

Richter Decis. 18. n. 27.

woher ich Zufolge des argumenti à contrario schlosse / das
 auch die Jcti zu weilen bey der Wahrheit nebenher spasti-
 ren müsten. Denn / wenn deme nicht also / müste diese
 Regul ad cautelas abundantes gerechnet werden / das es a-
 ber nicht anginge / folgerte daher / weilen mir beyfiel / das
 bey denen Rechts-Lehrern communes opiniones contra
 communes zufinden / so gar das de Cavallis davon einen
 ganzen Folianten colligiret / und noch anderen materie ge-
 nug nachgelassen / mehrere zu verfertigen / zu deme mir
 nicht unbekant war / wie

Kresius in Disl. de Rationib. decidendi invariis Juribus

& responsis C. 5. § 4. p: 79: seqq. & passim p. tot.

eine ziemliche Anzahl rationum decidendi, als unzuläng-
 lich verworffen habe / und

Lau.

Lautensack in Diss. de inepta ratione decidendi controvers.
illustr: ex j: Rom: & Jur: Can: th: 62. & 63. seqq.

viele von gleichem werth anführe / weshalben davor ge-
halten daß die Rechts-Sprüche derer Rechts-Gelehrten/
weder vor Leges noch vor Oracula können gehalten wer-
den / zumahlen ihre Meynungen denen Variationibus & re-
tractationibus unterworffen gefunden

vid *Aug. Leyseri* Diss: Helmst: de Variat: & Retract:
Jctorum § 8. 9: 10. seqq.

Gribner in Diss. de Observantiis Colleg: Jurid. § 15. p. 25.
§ 22: 23: seqq p: 33.

Beyer in Delineat: Juris Civil. in præfat: ad 7 §. 19.

Böhmer in Diss: de libertate suffragiorum in Colleg. passim
auch über deme daß

Wesemb. Conf. 2. n. 5. Conf. 75. n. 7.

Vule. Marp. Conf. 29. n: 281. Vol. 3. u. a. m.

berichten: Doctoribus credendum, quatenus probant & non
ultra, wodurch die vor angezogene herliche Elogia derer
Jctorum ein grosses Stück ihres Ansehens bey mir ver-
lobren / und ihren fidem zweifelhaft gemacht / daß mich
so gar erkühnen wollen / diese Regul auff gegenwärtiges
Resp. Regiom: zu appliciren / wovon mich doch die in cit.
Resp. angebrachte Beweis-Gründe bald abgeschreckt /
wenn nicht in Jure gefunden hätte: Non credendum est
Dd: qui vel nihil, vel male allegant.

C. qualiter 24. X de accusat.

Barr: in L. non solum § si liberationis 7 de libert. Legat,
vel evidenti jure aut ratione refutantur.

Wesemb: Conf: 2. n. 5.

Vuleej: Marp: Conf: 21. n: 281 seqq Vol: 3.

Fr. Niger Contr: 248 n: 17. pag: 189. Vol. 2.

und

und

Gribner. in Disl: de Observant: colleg. jurid: § 4. p: 8.
 will haben Responſa Jctorum, judicandi normam præſtare
 non poſſe, ſed eandem eorum, quæ glôſſæ & communis ſen-
 tentiæ vim eſſe debere, id eſt, nullam: wie denn cit: Aut: dies
 argument: per tot. Diſl. ausführet / welcher Urſachen hal-
 ber / es zuträglicher zu ſeyn ſcheinet / das man ein we-
 nig der Jctorum authoritã: hintenan ſetzt / biß man vor-
 hero die Wahrheit ihrer Grund-Sätze erforſchet / und
 nicht ſo gleich mit dem conſentiren zu plumpet / weilß
 hieraus gefährliche præjudicia in Juris prudentia ſtieſſen/die
 ein Wahrheit liebender Literatus meiden muß.

conf. Conſult: *Schneideri* Diſl. Hallenſ. de præjudiciis
 in juris prudentia fugiendis per tot.

Eben dieſe Wege/und keine andere/haben mich bey Durch-
 leſung obangezogenes Reſp. verleitet / auff den Grund
 zu gehen /und da vieles gefunden/ ſo mit dem jenigen ſtrit-
 te / welches ich vor die rechte Wahrheit hielt / meinem
 Hochgeehrten Freunde hievon die Eröffnung meiner Ge-
 dancken vor zutragen/ Ne non defendendo, quod fieri ſolet,
 opprimatur veritas.

c. error: deſt. 48. *wesenb:* conf. 218. n. 15.

wiewohl die bereits angeführte Rationes fähig genug ge-
 wesen/mich von dieſen Vorhaben abzuleiten/ ſo habe doch
 dem proverbio mehr Gehör gegeben: Magnus eſt Caſar,
 ſed major ratio & veritas und Amicus Plato, Amicus Socra-
 tes, Amicus hic & ille, ſed magis amica Veritas

Baldi in l. *Emilius* ff. de minorib:

Ariſt: l. 1. *Ethic:* c. 6.

Pacinan, l. 2. de probat: 44. c. n. 91.

3

The

Theming. Conf. 3. n. 19. Conf. 23. n. 134 Vol: 1.

Gerbard in delineat: jur. Nat: in præfat.

Benebst deme so da auffgezeichnet zu finden ist

in Glosf: in c. ergo. verb. qvantalibet. dist. 9. per. c. qvaritur 2
qv. 7. c. neqve dist: 9. l. Labeo ff de suppellect. legat.

Non refert à qvo proferatur veritas, cum à qvovunqve prolata
semper præferenda sit opinioni erroneæ. Nec considerandum
quis dicat, sed quid dicatur

c. secundum dist: 19. gl. in c. Ego verb. qvantalibet. dist: 9.

& in c. intelligentiæ X de. V. S. *Wesenb: conf. 2. n: 5.*

**Hiermit hoffe ein jus acquiriret zu haben / um als ein Aus-
länder/auff guter Freunde Ansuchen/die Sätze in dem Resp.
Region: nach der Römischen Gesetze/und Bürgerlicher Ge-
wohnheiten Richtschnur zu examiniren / denn sapius agita-
ta splendescit in luce veritas**

c. grave 35 qv. 9. gl. antep. in c. inter dilectos X de fide Instrum.

Jasow in Rubr. lect: 2. n. 7 in fin: & n: 16 ff solut: matrim.

Eacheram: Decis. Senat. Pedemont: Conf. 30. n: 1. p: 88.

**und diese muß ein jeder so von denen Literis profession ma-
chet /suchen / ob aber selbige in denen Anmerkungen ge-
funden worden / kan ein jeder unparteyischer Richter
am besten beurtheilen. Es hat mein geehrter Freund
das sentement von einem Schweden über eine sehr selte-
ne qvaktion, nach dem jure civili gefodert / wes wegen
sich diese Anmerkungen/so folgen werden / bey demsel-
bigen eine excusation versprechen/wen nicht die LL., Dd,
regulæ juris, Brocardica u. s. f. Schockweise hinten und
forne bey allen Sätzen ihren Aufzug halten / all dieweil
man sich lieber mit wenigen gültigen Beweißthümern
um die fontes zu zeigen / und die hieran Lust haben / nicht
zu**

zu entrüsten/begnügen wollen / als mit häufigen aus-
 geschmiereten zum theil ungereimten allegatis, da die
 heutigen joci mit grösserem appetit in einer bündigen
 Raison ihr Vergnügen suchen. Ingleichen schreibe
 Teutsch/darum wird mirs nicht verdacht werden/wenn/
 um die Wahrheit zu entdecken / denen falschen Sätzen die
 masqve ganz abziehe / und da ich ein Frembder bin /
 deme die ganze res litigiola nicht auff Haut noch Haar
 angehet / so kan man versichert leben / daß diese Feder
 von keiner partheylichen Hand geführet werde/wie auch
 daß aufrichtig zu Werke gegangen bin / daß ein ver-
 nünfftiger Schluß / der Bürger löbliches Herkommen/
 und die Römisch-Bürgerliche Geseze/als worauff mich
 gründe / lehren kan. Noch ein weit mehres könte wohl
 hier bey zu erinnern vorkommen; wann mich befürchten
 müste / das diese observationes partheylichen Urtheils-
 machen/ als Richtern / in die Hände gesteffert wür-
 den / denn vor diesen/die alles zu Volken drehen/muß
 man sich präcaviren/ mit nichten aber vor denen / so dar-
 in ein Vergnügen suchen / wenn sie der Wahrheit die
 schuldige Folge leisten können. Da nun mon Ami, wie
 ich ganz gewis versichert bin / sich unter die Zahl derer
 letzteren befindet/ brauchet es nicht der Bedingung ei-
 nes weiteren Vortheils beyim dissentiren/ als was mir
 meiner Sätze warhafftige Gründe versprechen / daß ist
 eine gerechte und billige Sache. Solten sonst Fehler
 eingeschlichen seyn/ die entweder von der Eilfertigkeit o-
 der dem verschreiben herrühren / so wird keiner solches
 hoch auff münzen können/ da unter vielen anderen affai-
 ren, innerhalb einer determinirten Zeit/bey neben Stun-
 den

den/diese annotata haben müssen verfertigt und übersand
 werden / da man dan die Fehler zu revidiren keine Zeit
 gehabt. Denn auch dies müssen die Gelehrtesten beken-
 nen / unter welchen mich nur vor einen Anfänger halte /
 daß die Fehler zu erkennen geben / wie wir Menschen
 seyn. In dieser Hoffnung einer gütigen Aufnahme
 will ohne weiteres Bedencken meine obligation lösen / mit
 der Communication meiner Gedancken von denen Grün-
 den des Resp. Regiom. in der bekanten Klinge. Beutel-
 Sache / doch so / daß selbiges verbo tenus mit eingerü-
 cket und so gleich ad loca dubia die Anmerckung gesetzt
 werde/auff Art und weise wie folget.

RESPONSUM FACULTATIS JU-
 RIDICÆ,
 UNIVERSITATIS REGIÆ REGIOMON-
 TANÆ,

über die Frage :

Ob Literati, Doctores, Licentiati, Advocati so bey dem höch-
 sten Tribunal, Hoff- und Stadt- Gerichten immatriculiret sind /
 dabeneben in der Stadt / da sie commoriren / das Bürger- Recht
 gewonnen und mercaturam exerciren / gleich denen Kauff- Leuten
 daselbst in der Kirchen den Klinge- Beutel herum
 zuzragen schuldig?
 extrahiret /

Von sämtlichen Interessenten des Klinge- Beutels einer gewissen
 Stadt / unter dem fingirten Nahmen

JUSTI.

Königsberg / gedruckt im Jahr MDCCLXXI.

Inson.

Insonders Hochgeehrte Herren!

Die unter dem fingirten Nahmen Justi ohne Benennung eines Orts und dari Uns zu geschickte 5. Fragen / welche so lauten:

I. Ob die Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens schlechtthin vor ein onus personale oder nicht vielmehr mixtum anzusehen sey? Hiernechst

II. Ob Advocati oder sonst Literati, wann sie Bürger in der Stadt sind / die onera der Bürgerschaft / insonderheit / die Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens zu übernehmen schuldig sind? weiter

III. Ob Advocati, wann sie in den höchsten Gerichten, in numerum Advocatorum recipiret worden / jedennoch aber in einer Stadt bleiben / und nach wie vor das Bürger-Recht exerciren / sich dadurch ab iis oneribus & officiis, so sämtliche Bürger zu übernehmen schuldig sind / befreien können? Ferner

IV. Ob auch graduirte Versohnen und Doctores, wann sie Bürger sind / und

die commoda des Bürger-Rechts genießen wollen / sich quoad incommoda für andern Bürgern eximiren / und nicht vielmehr nebst ihnen onera & munera gleichmäßig zu übernehmen schuldig sind? Und endlich

V. Ob in gegenwärtigen Casu der sich opponirende Advocatus rechtliche Befugnisse habe / und nicht vielmehr / wann er auch gleich den gradum Doctoris annehme / da es in fraudem Legis geschehe / dennoch entweder die Bemühung des Klingel-Beutel-Tragens zu übernehmen / oder auch sich des Bürger-Rechts und derer daraus fließenden Jurium zu begeben schuldig sey?

Haben wir Decanus, Senior, und andere Doctores und Professores der Juristen Facultät auff der Königl. Universität zu Königsberg in Preussen / den 16. April. a. c. erhalten / und ertheilen / nach reiflicher Collegialischer Erwägung der Sachen Umstände / unsere reifliche Meinung dahin / und halten vor Recht / und zwar

Ad Quaestionem Primam, daß die Her-
um-

umtragung mit dem Kling-Beutel in der
Kirchen vor keinem andern munere möge
gehalten und angesehen werden / als pro
munere personali.

Bei dieser ersten Frage / findet man gleich anfangs
zu bemerken / wie die Antwort in cit. Resp: mehr ge-
richtet sey / ad verba quaestionis, als auff den mentem des
fragenden / welcher hat benachrichtiget seyn wollen: Ob
die Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens / schlecht-
hin vor ein munus personale, oder nicht vielmehr mixtum
an demjenigen Orte anzusehen sey / wo man nebst ande-
ren Unkosten / annoch bey der dimission 5. Rthlr. an dem
Kloster St. Johannis erlegen muß? wiewohl da die Specie-
es facti sub. n: 7. pro affirm: ausdrücklich dieses Umstandes
Meldung thut / auch über deme bey einer jeden quaestion
alle vornehmste Neben-Fragen / so in Rechts Sprüchen
eine Veränderung machen können / anzuzeigen sind / hat
allerdinges die Schuldigkeit von dem Verfasser erfordert /
diese Frage in cit. Resp. von der proponirten distincte zu ent-
scheiden / denn in similibus speciebus, quot sunt peculiare
circumstantiæ. separatæque causæ momenta, tot quoque
diversa sunt decisa & distincta capita sententiæ

vid Kressius in cit. Disl. cap. 5. § 2. pag. 78.

wo wieder die Einwendung; daß man dieser Frage / als
einer objection, ihre abhelfliche Masse gegeben / nichts
ausrichtet / alldieweil der Verfasser dieser Fragen / et-
gentlich auff diese von mir proponirte quaestion, sein Ab-
sehen gerichtet / welches der Autor Resp: Regiom: selbst zu
erkennen giebet / daß es ihm nicht verborgen gewesen /
indem

indem diese Frage von ihme als eine objection berühret wird / warum man aber nicht selbige als eine rechte quæstion , per rationes dubitandi & decidendi entscheiden / kan ich nicht wissen / doch wo meine Muthmassungen nicht triegen / dürffte es diese seyn / daß als denn die Antwort vor denen Literatis schwerlich avantagieuse fallen möchte. Es entlehnen sonst die Jcti gar oft von denen Philosophis diese Regul : qui bene distinguit , bene docet , warum wird den selbe in dieser quæstion nicht pro norma in respondendo gesetzt ? die Ursache findet man in tit. & de his quæ pro non scriptis habentur, es sey den daß man den gemeinen prætext der Eifertigkeit vorschützen wolte / dabey aber giebet man zu erkennen / daß nur des halb ein Responsum aus den Ermel geschüttelt werde / damit man sein bald pro studio & labore ein ansehnliches Geld möge zusammen bringen / und dies ist zum theil die Ursache / daß es mit denen Responsis so gehet / als wenn man in einem Glücks-Topff greiffet / nicht aber nur die allein / so

D. Gerdes in program. ad Disf. Inaug. Lucæ Frid: Schræderi pag. 4.

angebracht / quod exerceant judicandi officia, qui quidem sat graviter & superbe per vias & plateas ambulant, sed jus nesciunt, besondern/ noch mehrer Ursachen zu geschweigen / hauptsächlich auch diese ; das oft denen die Elaboration derer Rechts-Sprüche überlassen wird / die in patria über all das Elogium haben ; das Sie dumme Jungens ; und legicrepæ Jcti, die zu weiter nichts geschicket / als ein hauffen leges sine judicio, wie die Nonne den Psalter herzuplaudern. Was wunder / daß denn die Responsa aus ihrem credit , so selbige bey dieser oder jener Academie

mie vor Zeiten gehabt / fast mercklich verfallen / denn dadurch wird man keinem überreden / daß die Responsa besser gerathen sollen / wenn ein Literatus als ein hochmüthiger hoch aufgeblasener pedant, aus Furcht / seine pedanterey, die er doch als eine erstaunens-würdige erudition ansieheth / werde nicht geehret werden / sich einer gelehrten conversation entziehet / und zu Hause bey groben bürgerlichen Sitten und lächerlicher Conduite. in der Camera obscura seines mit nichts als legibus angefüllten Verstandes / über die künftigen Collegia und andere labores, lauter Unverstand ausbrüet; oder daß selbige in miscreditie verfallen dürfften / wenn sich ein Gelehrter der heutigen mode, in soweit selbiges anständig / accommodiret und bey löblichen moribus, galanten und soliden studiis, in Rechts-Sprüchen das Urtheil / nach dem Landes Gebrauch / statutis und dem Schluß einer gesunden Vernunft / so ex ratione statutorum, LLgumque vicinarum genommen / reguliret, ehe er das jus subsidiarium Commune, pro norma annimmt.

vid. Kestner in Disf. Rinth: Jus Romanum, deficiente statuario, postponend: ration: & æqvitar.

Diese legicrepæ Juri so an ihren corpore juris, lege, Dd. sententiis & Collegiorum observantiis, wie eine Klette am Kleide hängen bleiben / haben bereits vor mehr als 200. Jahren denen Sachsen ein solches decret abgezwungen: prætare, in causa clientelari ab actorum transmissione in Academiis sibi cavere judices, ni reportare velint sententias nugaces, inconcinnas, patriæ libertati inimicas, fallaces, lepidas, fatuas, deliras, wie an mercket

☞

III:

Ill: de *Ludwig* in Jur. Clientelari & præf: de fatiis germ. feud: § 14. p: 13 & 14.

Idem Ill: Cancell: in German. Princip. Lib. 3. c. 6. § 10. p. 223. wie denn Melchior de Senitz in Epist: ad Schickfusium.

vid: Illust. de *Ludwigs* Disf. de Different. jur. feud. Lufatici atqve communis pag. 2. not. (**)

von gleichen Gedancken gewesen / und das nicht ohne guten Grund Rechtens / weilen das Jus Commune nicht ohne grösssten Schaden derer Landes - Herren / Vasallen und Unterthanen pro norma Decidendi gesetzet wird

teste Excell: *Gribnero* in Disf. de Præjudicio Principum Imperii ex abusu Juris Justin. per tot.

Lautensack in cit. Disp. per tot.

wes halb die Noblesse in Mecklenburg / von ihnen ein solch Urtheil gefället ; Nostri Dd. Juris, Advocati & Procuratores, quot quot sunt, merentur in luporum dorsum reponi, & canibus extra provinciam fugari, ut una simul opera & lupis & Dd. purgaretur provincia

vid: *Herm. Hoffmann* in Lycurg: Germ: C. 4. n: 11.

Ein solch sentement hat die Legisterey derer Rechts - Gelehrten Ihnen zu wege gebracht / die man noch in denen Consiliis nicht allein der alten / Besonderen auch der heutigen Rechts - Lehrer zu weilen antrifft / wes halb ihre Rechts - Belehrungen wenig Ruhm verdienen

vid. *Reinhard* in Disf. Erf. vom Recht und Mißbrauch der Acten Verschickung Th. 29. p. 29. & passim in seqq.

Gribner in cit. Disf. de Observant. Colleg. Jurid. per tot.

Zum Miß - Credit derer Rechts - Belehrungen trägt gewis ein sehr grosses bey / daß man die Responfa, nicht alle Zeit / und bey allen Universitäten / mit gleicher accurate elaboriret, sondern nur von der Hand abschleudert

dert und quid pro quo sehet/wo wieder ein sehr nütliches
Remedium zu seyn scheint / daß solche Responfa, zum be-
ständigen Andencken ihrer Verfasser / dem Druck möch-
ten übergeben werden / gewiß alsdenn würde manches
Responsum Academicum, mit grösserer Vorsichtigkeit und
Fleiß elaboriret werden / indem Sie befürchten müsten
von einer gelehrten Feder nach der schärffe atq̄viret zu
werden.

Hiedurch könte vielem Ubel in Gerichts-
Processen und sonderlich dem vielfältigen kostba-
ren Acten-Verschicken abgeholfen werden / wovon hier
nicht zu reden ist. Nur wieder zum Resp. Regiom: zu
kehren / welches wegen der Nachlässigkeit im distingviren/
ein ausschweiffen causiret / so gebe willig zu / daß nach-
dem der status controversiæ in quæst: imā formiret worden /
man nicht anders zufolge Rechtens behaupten kan / denn
daß dieses munus in genere pro personali zu halten sey /
massen selbiges / animi provisione & corporalis laboris in-
tentione, sine aliquo gerentis decremento, kan verrich-
tet werden / wie dieses munus der

l. 18. § 1. ff de Munerib: & honorib:

und die ŷCri

vid: quotquot sunt ad Tit. π de Muner. & honorib:

Gail. l. 2. obs. 52. p. m. 382.

Ludovici ad h. Tit: π § 1. pag: 773.

Schoepffer ad h: Tit. n. 4. pag. 875.

Wesenb: ad h. Tit. num. 2. pag. 574. aliique pl.

Beschreiben; hingegen ist ein munus mixtum, quod partim
in labore personæ, partim in sumptibus consistit

vid. Dd: ad cit: Tit. π.

Gail. c. l. pag. 385.

Ⓒ 2

Char:

Chassaneus in *Consuet. Ducat. Britann.* Rubr. 1. des Justices §. 4. verb. indire. n. 26. p. m. 139.

nach Anleitung

l. ii. §. 26. ff de Munerib. & honorib:

daher zufolge eines natürlichen Schlusses erweislich wird / daß da diese Verrichtung regulariter per se keine sumptus erfordert und alleine corporali officio bestellet werden kan / selbiges vor keinem anderen Munere möge gehalten und angesehen werden / als pro personali ; wie hingegen / in dem casu, daß bey der Erledigung annoch ein gewisses Geld zu erlegen ist / selbiges von Rechts wegen pro mixto zu halten ist / denn simile non est, ubi ratio diversitatis ostendi potest.

Wesemb. Conf. 128. n. 45.

Everhard loc. Top. 13. à simili. n: 3. seqq.

Dd: in C. translato X de constit.

Maximè cum disparitas & diversitas apparet

Coed. Conf: 37: Marp: n: 122.

Wesemb: Conf: 108. n. 42.

Etiamsi vel parva dissimilitudo rerum comparatarum dari potest

Anton: de Brusi in c. fin X de *Consuet.*

Everhard e. l. 13. n: 11. in fin:

wie man in cit: Resp. die Erlegung des Geldes / vor eine so kleine und nichts würdige Sache anzusehen beliebt / auch deshalb dieses nur als einen gering-achtigen Einwurff mit kurzen Worten abzufertigen trachtet / wenn es in Responso heisset:

Die Rechts-Lehrer beschreiben es /
quod personæ inhæreat, & expediatur corporis
labo-

labore & animi sollicitudine sine sumtibus aut
gerentis detrimento. Diese Beschreibung
lässet sich nun auff die Herumtragung mit
dem Klinge-Beutel nicht übel appliciren /
und hindert nicht / daß hiewieder vermei-
nendlich eingewendet werden wolle / daß
am gewissen Orte / wann einer drey Jahre
durch mit dem Kling-Beutel colligiret hat-
te / bey Dimission an das Kloster St. Johan-
nis annoch ein gewisses erlegen mußte /
auch sonst Neben-Unkosten hätte / und al-
so daselbst sine sumtibus aut gerentis detri-
mento dieses munus nicht geführet würde.
Hierauff wird geantwortet : Daß dieses
naturam rei nicht sofort alterire, oder muti-
re, vielmehr müste bey einem munere oder
onere das Vornehmste oder Principaleste /
so hie in corporis labore & gestatione sacculi
bestunde / jederzeit consideriret werden / in-
dem es nach dem gemeinen hiesse : à po-
tiori fit denominatio ; die sumtus und des
gerentis detrimentum , welche die jura Roma-
na zum Mixto munere ersodern /

Juxta L. 18. §. 26. ff. de muner. & honorib.

lieffen sich auff gegenwärtigen casum nicht appliciren daher der J Ctus Stryck in Usu Mod. Pand&arm

Tit. de muner. & honor. §. 3. schreibet : interim talia munera mixta apud nos non adeo frequentia sunt.

Die Antwort in cit. Resp. beruhet hauptsächlich auf 4. rationes nemlich 1) daß die Erlegung des Geldes nicht so gleich naturam rei mutire 2d) à potiori die denomination zu holen sey 3tio) auff den l. 18. §. 26. ff. de muner. & bonor. und 4to) denen Worten Strykii in U: M: 7 Tit. eod. §. 3. wesfels in seqq. sigillatim auff ein jedes zu antworten / der Schuldigkeit gemäß erachte. Daß dieser Umstand nicht so fort naturam rei alterire, wird zwar in cit. Resp. behauptet/aber nicht erwiesen / Doctori vero quamvis celebri credendum non est, nisi probet suum dictum, per authenticam scripturam, veroque juris fundamento. nach der Aussage

Fr. Nigri Cont. 50. n. 5. p. 192. Vol. 1.

Non enim ex his sum, spreche ich mit

Jafon in Conf. 89. n. 22. Vol. 3.

& Text. in C. secundum 8. dist. 19.

qui magni faciam Dd. autoritates, nisi quatenus lege vel ratione sint munitæ

vid. *Fr. Nigri* Contr: 50. n. 3. p. 192. Contr. 148. n. 45. p. 470. Vol. 1.

Nec sumus hodie tam superstitiosi amplius, ut magis, quid Dd: opinentur, quam quod veritati congruat, spectemus

Lautensack in cit. Disl: th, 49.

Aner.

Anerwogen/ eben dasjenige munus so bey diesen Umständen/ ein personale genant werden muß / in Erroegung anderer/ gar wohl zum mixto gezehlet wird/ etenim non inconueniens est , ut unum & idem munus , & eadem collecta , munus meré patrimoniale & mixtum sit

Meyshner. Decis. Cameral. Tom. 2, Lib. 1. Decis. 6. n. 109. pag. 644.

was halb Baldus schreibet

in l. per Pithiniam. Cod. de Immunit. nemin. conced. lib. 16.

eadem collecta , diverso respectu , patrimoniale & mixtum munus : dici potest , aus Ursachen / daß forma impositionis sola sit , quæ diversificat munera realia ab illis , quæ personis pro rebus indicantur.

Bald. in l. fin. n. 3. C. Sine Censib. vel reliqv. etc.

und diese forma pendiret von der Gewohnheit des Ortes / Die da tanta est efficacia , ut ex nigro album & convertibiliter , ex albo nigro facere queat.

arg. l. 17. §. ap. Labeonem ꝛ de Edil. Edict.

Zepper in Cynofura Legal. cap. 41. in fin. pag. 428.

ac ut actum sua natura illicitum , facere licitum possit

l. si pignore §. fin. de pignor. act.

l. quid sit fugitivus §. ap. Labeonem c. 1.

Rol. à Valle Cons. 58. n. 19; Vol. 4.

Regner; Sixtin; Marp. Cons. 16. n. 41 Vol. 2.

ja was noch mehr ist/ ita ut contra eam agens, peccet mortaliter.

Tiraquell; in præfat. de retract. lignag. n. 75. p. 22. To; 3;

und wie die Flosculi Jctorum mehr lauten

ap. *Kressium* in Specim. Jurisp. Civil; Forens; in proleg.

§. 62. pag. 27.

Denn/ eine ausgemachete Sache ist es/ daß die Gewonheit/

heit / vieles so dem juri communi schur strax zu wieder/
zum Gesetze gemachet habe

l. Prætor ait §. divus Adrianus ff. de sepulcr. violat.

Gaili lib. 1. obs. 36. n. 13. p. 71.

Kulpis in Disf. vom Reichs-Herkommen.

Böhmer. de Observantia Ecclesiastica

quæ utique juri communi derogant ubi vigent.

l. de quibus §. 1. in fin. ff de LL.

§ sine scripto Inst. de J. N. G. & Civ.

c. cum consuetudinis X de Consuetud.

Sixtin: c. l. cons. 21. n. 12. Vol. 2.

quia vim legis habent.

l. de quibus § 1. in pr: l. imomagis. l. sed & ea. nam
Imperator.

l. diuturna ff de LL. § sine scripto Inst. de J. N. G. & Civ.

Gwds Marp. Conf. 16. n. 246. Vol. 4.

woher als bald unstreitig fließet / daß eben das onus,
welches sonst in genere ein personal, wohl ob consuetu-
dinem loci, ein mixtum könne genahmet werden/welches
zwar verneinet

Heigius Quæst. juris P. 1. qv. 17. n. 26. p. m. 243.

aber sine ulla ratione, contra clara legis verba

in l. 18. § 27. ff de Munerib. & honorib:

alio stehet: sed & ea, quæ supra personalia esse diximus, si
hi qui funguntur, ex lege civitatis sue de propriis facultatibus

— impensas faciant — mixtorum definitione contine-
buntur, nun erfordert in hoc casu der lex civitatis daß man
de propriis facultatibus, etwas an Geld erlegen soll / so
folget 10) daß hiedurch natura rei könne verändert wer-
den / 2do) daß dieses munus in der Stadt / wo ein solch

Ge.

Gesetz zu finden / pro mixto müsse gehalten werden/denn
 daß man in Resp. Regiom. diese Ausgabe des Geldes / zu
 der Regul schreiben will: minima non curat Prætor, ge-
 schiehet wiederrechtlich / da levis circumstantia decisionem
 juris mutare solet

1. aut facta ff de pœn. l. nonnunquam in fin. & de judic.

l. jus jurandum § non semper ff de jurejur:

Fischerd. Conf: 3. n. 3: Vol. 1. Conf. 59. n. 8. Vol. 2.

Menoch: Conf: 2. n. 207:

Bernh: Græv: in præfat. Pract: conclus. n. 44. seqq.

wes halb si quis de re minima pro sua agit utilitate, audien-
 dus utiqve erit.

Manz. ad § 16. Inst. de Rerum. divis. n. 14.

nec erubescunt juris authores, de re etiam minima interdum
 jura condere.

Cujacius lib. 7. Resp. modest. in l. Sempronia 27. ff de
 Furt.

wiewohl nicht zu gegeben werden kan / daß dies decre-
 mentum patrimonii, schlecht hin pro re minima zu halten
 sey / müssen dasjenige dem einem zu weisen / der die-
 se Güter hat / ein kleines ist / was der andere vor ein
 grosses achtet / der weniger hat.

vid. Cass. Math. Müller in Disp: Inaug. de Minimo c. 1.

§ 5

Auch über deme ist vorhero die intention des Platoris und
 die Zeit / da der lex gegeben worden / wosll zu ponderi-
 ren / ehe die Geldes Erlegung nach überstandener Mähe-
 Waltung des Klinge-Zentel-Tragens / als ein so klei-
 nes nichts würdiges Stück kan consideriret werden / da
 den zufinden seyn wird / daß der Plator mit guten Vor-
 bedacht kein höheres quantum habe determiniren wollen /
 da.

D

da.

Darmit eines Theils / die unbemittelten Bürger keine Ursache hätten / sich über die grosse Summa des Geldes zu beklagen; andern Theils / bey so geringen Ausgaben/ein jeder desto weniger Gelegenheit hätte / sich wegen dieser Bemühung zu sperren und ztio) der Richter desto grösser Recht / die Ungehorsahmen dahin anzuhalten

Conf: Heig. Quæst. juris P. 1. qv. 17. n. 1. p. 238.

Wie über deme die Zeit wohl zu erwegen ist / da zu dieser Verordnung der Grund geleget worden / alwo unfehlbar bey nicht sonderlich bemittelten Bürgern 5. Rthl. um nichts und wieder nichts auszugeben / kein geringes gewesen / aus Ursachen das zu der Zeit das Geld von einem weit höheren Werth gewesen als die ihige valuation ist / davon zum Beweis dienen können / die Geld Sussen in A. B. und anderen alten Reichs-Gesetzen die heut zu Tage nur was geringes aus machen / ob es gleich bey Sebung der Gesetze was wichtiges gewesen / wie die exempla aus der Historie und Reichs-Gesetzen keinem verborgen seyn können.

Diesem nach erhellet zur gnüge / wie übel der canon: à potiori fit denominatio, angebracht und noch ärger auff diesen casum appliciret worden / ins besondere/da juris & justitiæ ratio non ex quantitate objecti, sed suis regulis æstimanda sit.

Godofr. ad Nov. 69. c. 1. § 1. lit. C.

Vinnius in Comment. ad § 10. Inst. de Rerum. divis. n: 1. pag: 139.

aber nach denen Regulis juris ist das ein munus mixtum, welches corporis ministerio & patrimonii aliquali detrimento verrichtet wird

Muller ad Struvii Exercit: 50. ad 7. th. 65. not. a p. m. 1234. T. 3. und

und wird das aliquale decrementum nirgends in Römischen Rechten determiniret / oder ein gewisses quantum vorgeschrieben / ehe die natura muneris personalis verändert würde / und zu einem mixto onere könne gemacht werden / wes halb man billig nach dem Schlusse gesunder Vernunft / benebst denen Lehr=Sätzen Römischer Geseze / das jenige nicht unwahrscheinlich vor ein munus mixtum hält / so von zweyen besonderen Stücken part nimmt / quod de utroque genere participat.

arg. l. 28. § 26. ꝛ de Munerib. & Honorib.

Berger: in Oeconom. juris: lib: 1. Tit. 2. Th. 15. pap. m. 74. nemlich in quibus corporale ministerium & patrimonii onus inest.

Tholosan: Syntagm. l. 18. c. XII pag. 464.

Gail: Lib. 2. obs. 52 n. 9. in fin. pag. 385.

Vigel: Method. Jur. Civ. l. 3. c. 34. pag. 347.

ej: Method. Jur. Civ. contr: lib. 3. c. 9. pag. 617.

denn zum mixto munere wird nur nach dem jure Civ: requiriret / ut præterea non nihil saltem ex bonis impenderit

Godofred: in Not. ad cit. l. 18. § 26. ff de Muner. & honorib.

welches non nihil sich in præsentem casu findet. Ergo so ist diese Bemühung nicht vor ein munus personale, sondern ein mixtum anzusehen / da gegen die Ausflucht/als wenn der

l. 18. § 26: ꝛ pe muner. & honorib.

auff gegenwärtigen casum sich keinesweges schicken / nichts verfangen kan / denn ob gleich man dieses in so weit gerne gestehet daß die in c. l. specificirte munera bey uns nicht mehr in usu sind / um des willen ein gar grosser

Unterschied dieser distinction in foro Rom: & German: zu
Bemercken ist

teste *Schiltero* in *Exercitat*, ad π 50. *Tit. de mun. & honorib.* § 25. p. m. 283.

nichtes desto weniger / wird diese distinction über alle
maassen wohl / in wie weit selbige ihr fundament in der
gesunden Vernunft hat / und ex natura rei & obligatio-
nis genommen ist / noch heut zu Tage bey behalten.

Schilter: c. l. § 25. p. 283.

So gar / daß diesem keines weges zu wiederreden ge-
dencket

Stryek in *U. M.* π . de *Mun. & honorib.* § 5.

wenn es heisset: *Interim talia munera mixta apud nos non
adeo frequentia sunt*, sintemahlen *Strykius* c. l. mit dem
Worte *talia* deutlich zu erkennen giebet / wie Er dieje-
nige *mixta onera* will verstanden wissen / die in c. l. § 26.
& 27. nahmhafftig gemacht werden / doch bey uns kei-
nen *usum* haben / oder gang und gebe sind / aber des
halb kan mit nichten aus denen Worten *Strykii* dar ge-
than werden / daß es heut zu Tage keine andere *onera
mixta* gebe / welche frequent oder usuel wären / denn das
lehret die tägliche *praxis*, so gar ut *hodiernis moribus*, vix
amplius dari credantur munera mere personalia, sed *omnia
ferè existimentur vel merè realia vel mixta*

Berger in *Oeconom. jur.* lib. 1. *Tit. II. Th. 15.* p. m. 76.

wohin ungleich nicht undeutlich ziehet

Schilter: c. l. § 26. p. m. 283.

Ist also erwiesen / wie imo) die Neben-Unkosten benebst
der Erlegung des Geldes nach verrichteten munere, aller
Dinges die *naturam rei* an dem Ort verändere / daß 2do) ein
munus so in genere ein personale ist / ob *statuta loci* ein mixtum
seyn

seyn könne/und daß 3tio) in hoc casu gar nicht die denomi-
natio à potiori zu holen sey/als auch 4to) falsch/daß nicht
der c: 1: hieher gehöre/wie nicht weniger 5to) unerweiß-
lich / daß Stryckius keine onera mixta heut zu Tage zuge-
ben wolle / woher dann / nach um gestossenen Gründen
des cit: Resp. Region. zu folge Rechtens geschlossen wird:
daß die Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens / an dem-
Orte/two benebst anderen Neben-Unkosten / noch 5 Rthlr. =
Geld / dem St. Johannis Kloster/bey der dimission, zu er-
legen ist / vor keinem anderen munere kan oder muß an-
gesehen werden als pro mixto. Worauff ad quæst. 2d: =
schreite / von der in cit. Resp. wie folget / judiciret wird

Ad Quæst. 2dam :

Da von Beantwortung dieser quæ-
stion die Decision der übrigen dependiret /
so erfordert der Sachen Beschaffenheit sel-
bige ausführlicher zu deduciren :

Anfangs scheinet nun zwar diese quæ-
stion zu affirmiren / daß / wer Bürger in ei-
ner Stadt ist / das Bürger-Necht ge-
wonnen/ Bürgerliche Nahrung und com-
moda genießet / sich auch nicht entziehen /
könne / die damit verknüpffte Bürgerliche
onera, und incommoda über sich zu neh-
men / und zu ertragen / insonderheit a-

D 3

ber

ber auch mit dem Klinge = Beutel in der
Kirchen herum zu gehen / und damit zu
colligiren / indem solches ein Bürgerliches
onus sey. Insonderheit aber musste dieses
an einem solchen Ort stat finden / wo 1.)
Rahts und Bürgerschaft Jdiation sich so
weit erstrecke / daß dieselbe das Jus
qvoad Politiam statuendi und Leges desuper
condendi facultatem hatte. 2.) Wo allbe-
reits durch einen in vim Legis publicirten
gemeinen Bescheid / daß niemand die Ad-
vocatur in der Stadt exerciren solte / er
habe dann vorhero das Bürger-Recht ge-
wonnen / als auch 3.) daß vinkünfftig kei-
ner aus der gangen Bürgerschaft von der
Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens
eximiret / noch sich mit Geld davon loszu-
machen / vermögend seyn solte / fest ge-
setzet / woselbst 4.) vorhin diejenige mit
dem Klinge = Beutel herumgetragen und
colligiret / die nun die oberste Ehren-Stel-
len in der Stadt bekleiden 5.) woselbst
Literati und Illiterati bey vorfallenden Gele-
genheiten promiscue sich nach der ancienne-
té rangirten und angesehen würden / wel-
cher

cher zu erst von ihnen das Bürger-Recht erworben / 6.) in der Bürgerschaft und ratione civitatis würde niemand als ein Advocatus und Doctor consideriret / sondern als ein Bürger / weßfals ein solcher ex LL. Societatis ab oneribus & muneribus der Bürgerschaft sich nicht entziehen könne / 7.) durch Annehmung der Advocatur beym Hoff-Gericht / oder Tribunal, oder eines gradus Doctoralis könne niemand den Statutis Juribus & Privilegiis Civitatis præjudiciren.

So specieux und plausible gleich Anfangs vorstehende rationes zu seyn schienen / so inferiren sie doch noch nicht / daß derjenige / der das Advocati officium bey den höchsten Judiciis inner Stadt oder Landes oder den Titulum Gradumqve Doctoralem hat imperiret / wann er in einer Stadt Bürger worden / und Bürgerliche Nahrung exerciret und treibet / schlechterdings darunt auch gehalten sey / alle und jede Onera und Munera absqve ullo discrimine über sich zu nehmen / vielmehr sind die Munera und Onera wol und genau von ein ander zu se-

pariren und zu distinguiren / nicht aber zu confundiren und zu commisciren. Wer in einer Stadt das Bürger- Recht gewonnen / Mercaturam und Negotiationes exerciret / daraus alle commoda und emolumenta percipiret / der kan sich auch propitio Jure und æquitate nicht entbrechen / die Munera und Onera , die secundum hujus societatis Leges mit der Kauffmannschafft und Negtotation verknüpfet sind / gleich andern Kauffleuten und Negotianten über sich zu nehmen / und stehen in soweit die pro affirmativa vorhin angezogene rationes unbeweglich fest / und können Literati, Doctores und Advocati sich keiner Immunität und Privilegio bedienen.

Mev. P. 3. D. 158. & 321.

Bruanem. ad L. 1. ff. de Jure Immunit.

Allerdinges dependiret von Beantwortung dieser Frage / die decision der folgenden / welches den Verfasser verpflichten sollen / in dieser eine grössere accuratesse zu zeigen / je mehr es diese quæstion erfordert / und je weniger Mühe bey Beantwortung der übrigen alsdann seyn würde / wiewohl man diese Sorgfalt in cit. Resp: vergeblich sucht / also noch über deme der status contro-

ver-

verfä, so in quäst. 2. ohne zweiffel wohl bedächtlich also
formiret : Ob Literati, wenn sie Bürger in der
Stadt sind/ die onera der Bürgerschaft/ inson-
derheit die Bemühung des Klinge-Beutel tra-
gens / zu übernehmen schuldig ? ganz verkeh-
ret / und die Frage dergestalt entschieden wird/ als wenn
von einem Literato der kein Bürger ist / besondern nur
Bürgerliche Handlung treibet / gefragt würde / obnge-
achtet expresse in quäst. 2. stehet : wenn Sie Bürger
in der Stadt. Deshalb die Nothwendigkeit alhier
erfordert zwischen einen geschwornen Bürger / und einem
Literato der kein Bürger ist / aber wohl Bürgerl. Nah-
rung treibet / einen Unterscheid zu machen / als denn möch-
te vielleicht die decision aus einem andern Thone herkom-
men / wann man diese separatas conditiones, nach der
Billigkeit und Schuldigkeit accurat erweget / und nicht
so indistincté quid pro quo ad factum appliciret hätte : plus
enim creditur Dd. qui distincté, quam qui indistincté lo-
quuntur

Gomes. in § item si quis postulante Inst. de action.

Wesemb. Conf. 60. n. 30. Conf. 261. n. 19.

cum is qui bene distingvit, veritati proximus sit.

Salicet. in l. filia cuius. Col 3. C. famil. erste.

Gravett. Conf. 440. n. 8.

nam qui recedunt à decisionibus, ob argumentationes ge-
neraliores, se involvunt. ut pulli in stuppa nach der Aussage

Fr. Nigri Cont, 248. n. 22. p. m. 189. Vol. 2.

denn wie separatorum separata ratio & jus est, ita & hic ob-
venire non est dubitandum

arg. l. fin. ff de Calumniat.

Saed. Marp. Conf. 37. n. 247. Vol. 4.

Ⓔ

wel.

welches/ so es in cit. Resp. genau erweget/ hoffentlich dem Stande der Advocaten so da zugleich Bürger / keine schmeichlende Immunität würde procuriret haben / womit doch nur dies zu erhalten gewesen / daß man einen Theile präjudiciret/ und den anderen auffstüzig gemachet / ja gar das Recht zweiffelhafft / weilen Dd. unius excellentis dictum inducit probabilem dubietatem

Menoch. Conf. 887. n. 26. Frideri. consult. Sax. l. i. qv. 1. n. 25. pag. 7.

Berlich. Concl. Pract. P. i. concl. 78. n. 29. p. m. 531.

so daß die Advocati occasione Resp. Regiom. Gelegenheit nehmen dürfften / sich der Bemühung des Klingel-Beutel-Tragens zu entziehen / wodurch nicht allein die statuta infringiret würden / sondern auch viele motus in civitate daher ihren Anfang nehmen könnten / da ohne deme ein jeder leichte zu deme zu bereden ist / welches ihme seiner Schuldigkeit ohne Mühe entlediget / davor man als dem dem Verfasser cit. Resp. Regiom. Dank abzustatten hat. Ob in cit. Resp. mit Fleiß zum Vorthell der Advocaten gesprochen worden / oder aus ungebührlicher Überreitung / wird der Herr Verfasser cit. Resp. am besten zu berichten wissen ; andere hingegen glauben/was ihnen am wahrscheinlichsten vorkömmt ; zum wenigsten verursacht beydes unterschiedene Gedanken / so wohl nach dem Begriff derer/die davon part nehmen / als auch bey anderen / die da wissen / wie es zum theil mit denen Responsis Acad. vid. supr. deducta.

hergeheth/doch dieses in parenthesis. Nun komme wieder ad Resp. dahin/woselbst es gelassen/nemlich da der Verfasser die onera so/wie gelobet worden/zwar woll unterscheidet / aber übel appliciret/ da er sich pro subjecto erweh-

wehlet *Literatum non civem*, dabey vergessend daß **eigentlich** in quæstione : de *Advocato cive* die Frage sey / woher es gekommen daß man in *cit. Resp.* die Haupt-Frage zur objection und die objection oder Neben-Quæstion zur Haupt-Frage gemachet/und ob dies eine marqve sey das man richtig zu Wercke gegangen / mögen andere beurtheilen. Inzwischen folge der Spuhr des *Responsi*, da ein *Literatus non civis* den ersten Aufzug hält / und zwar ein solcher / der den *Titulum*, gradumqve *Ddlem*, förmlich impetriert. Ohngeachtet *primario* die quæstion, auff einen *Practicum Juris* abziehlet und gerichtet ist / weshalb dies als eine general regul bey dem *Resp. Regiom.* zu beobachten / das man den *Casum* so drehet / damit man etlicher massen die *rationes decidendi à privilegiis Dd: oder privilegiariis* zu nehmen / vollkommene Gelegenheit habe / wie auch *ex falsis & inadæqvatis præsuppositis* gute *conclusiones* vor seinen Sätzen herbey zubringen: Hierauff *ad specialiora*, und da gebe gleich zu / daß der Verfasser mit rechte einen Handlenden Gelehrten / zu denen *oneribus* verbindet die *secundum hujus societatis leges* mit der *Kauff-Mannschafft* verknüpffet.

Muller ad Struvii 56. Exercit. ad 7 th. 73. not. 2 p. m. 1241.

Ord. Cam: P. 1. Tit. 49. pr.

Mev. P: 3. D. 157. & D. 311. aliique pl.

Aber zu diesen *oneribus* sind die *Litorati* gar nicht als *Litorati*, vielweniger als *Cives* verbunden / besondern als *negociantes*, nemlich *respectu mercaturæ quam exercent*, denn es ist ein sehr grosser Unterscheid unter einen Bürger und Fremdbden *negocianten*, und folget nicht / dieser treibet an dem Orte *Handlung* Ergo so ist er Bürger / nein

das ist falsch geschlossen / da auch Fremdbden nach denen vorgeschriebenen Ordnungen in Hansee-Städten zu handelen vergönnet ist / obgleich selbige das Bürger-Recht nicht gewinnen / wie die tägliche Erfahrung hierinn einen Lehr-Meister abgiebet. Wie nun ein Frembder gar nicht zu denen oneribus civium insgesambt verpflichtet ist / sondern allein zu denen die in Ansehung der Handlung / nach gewissen statutis müssen praktiret werden / so auch ein Literatus mercaturam exercens, der da von allen oneribus civium in genere frey ist / qvatenus manet Literatus, so bald er aber anfängt zu handelen / muß selbiger die Beschwerdē der Handlung / nach der Städte Ordnungen tragē weilen ein Literatus qvatenus civilia negotia alia, datis & oneribus obnoxia excercet, non gaudet concessa immunitate.

Mev: P. 3. D: 31.

Kan nun ein Literatus, wenn selbiger über die Schranken seiner immunität schreitet / und Bürgerliche Handlung exerciret / in der Absicht / daß er Handlung treibet / zu denen Handlungs Beschwerden obligiret werden / ohne daß man seiner immunität zu nahe tritt / so sehe nicht ab die Ursache / so einen zurück halten könnte / einem Advocato, qvatenus civi die onera civium aufzulegen / und übrigen qvatenus Practicus seiner immunität bester maassen genießen zu lassen. Zwar will hie gegen in cit. Resp. eingewendet werden / was folget.

So viel die andern Onera die den Civibus nicht intuitu & respectu mercaturæ, sondern nur in genere als Civibus obliegen betrifft / von den werden diejenige / die das

mu.

munus Advocati bey den höchsten Gerichten
der Stadt und Lande führen/oder graduati
seyn/nicht unbillig eximiret /

Doch antwortet man hierauff: Adhuc lis sub iudice est,
ob selbige zuzolge Rechts / nicht unbillig eximiret wür-
den / den ohngeachtet eine ziemliche Anzahl derer Rechts-
Gelehrten/ die jenige/welche das munus Advocati verwal-
ten / wollen eximiret wissen

Cohmann. in Resp. Acad. 14. n. 86.

Wesenb. Tom: 1. Conf. 40. n: 40.

und diese Freyheit ad quamvis codicilli prærogativam zu zie-
hen / sich äusserst bemühen

vid. *Harprecht* ad § ult. Inst: de jur. person, n. 55.

wegen der Maretschreyerey einiger Jctorum von denen
Helden-Thaten derer Advocaten, wie selbige mit grosser
Hochachtung zum theil colligiret hat

Frid: Gerdes: in Disf. Gryph. de Interpretat. beneficiorum
Imperial. c. V. § 2. p. 31.

so sind doch dies nur allein oratorische Aufschneiderereyen/so
von denen Jctis in propria causa um die wette zu ihrer
Verherrlichung beygebracht worden/welche von eben den
werth / als ein Testimonium in propria causa , den eben so
wenig als man dem Aller-Heyligsten Vater Pabst / al-
le das ein räumen kan / was demselben im Jure Cano-
nico und von Pabstl. Scribenten zu gestanden wird/ neml.
Papa gerit vicem solis , Reges lunæ , & septies millies , sex-
centies,quadragies qvater, insuperqve major est sacerdotalis dig-
nitas regali , quia toties continetur magnitudo Luna in

Ez

mag-

magnitudine solis . unde comparatio inter Episcopalem & Regiam potestatem , longe inferior est , quam plumbi ad metallum auri

c. 10. Dist. 96. gl. in. c. 1. verb. caelest. dist. 22.
C. solita in 6t. de Major. & obed.

Hofiens. ad Tit. qui fil. sint. legit. ibi. qualiter & a quo.

Imo jus habet de omnibus tam publicis quam privatis judicandi , nec cuiquam liceat judicare de ejus judicio , neque ullus redarguere praesumat , etiam si innumerabiles populos cateruvarum secum duceret in gehennam , & ob hanc potestatem appellatur Deus

in c. satis evidenter. dist. 96. c. sacerdotibus 11. qv. 1.
c. cuncta 9. qv. 3. c. si papa dist. 40.

aber diese Hosculi werden von Verständigen als Redenderer so die milde natur nicht mit völligen Gaben des Verstandes beschencket / mit guten Fuge angesehen

vid. *Habnis* Different. J. Civil. & Canon. ap: *Schiltorum* in Instit. Jur: Canon. § 9. pag. 431.

conf. Ill. *de Ludwigs* , sub ficto Albani nomine , *Naxia* Pontificis etc. passim.

so können auch mit eben dem Rechte viele Redens=Arten derer Rechts=Lehrer / worinnen ein Elogium vor die Practicos juris begriffen / vor groß auffgeloffene Wind . Blasen / die im Augenblick ihr herrliches Ansehen in ein nichts verkehren / ausgegeben werden / welches vorihro zu erweitern / meinem Vorhaben zu wiedern / als deme genug / das man keine raison habe wegen denen exorbitanten elogiis Advocatorum , ihnen mehr Freiheit einzuräumen / als ihnen ihr Stand beyleget / aller massen der immunitet derer

Derer Literatorum ab oneribus , Die ihnen mehr ex gratia
interpretum juris als stricto Jure zu gute kommen / sehr wie-
Der streitet der

l. 6. §. 12. ꝛ de Excusat.

unde Accursii & cæteri rectè colligunt, nec eos qui jura sine
salario & publica autoritate docent immunitatibus Professo-
rum gaudere

vid. *Treutler*: P. 2. Disp: 9. Th. 1. lit. g pag. m. 78.

Bachow: ad *Treutl.* c. 1. lit. h. in fin. p: m. 473.

Grænwegen de LL. abrogat. ac l. 6. ꝛ de Excus. p. 195.

Mevius. P. 8. D. 99: p. tot. 1270.

Den dies privilegium nicht Titulo & dignitati, sed muneri
docendi gegeben worden

arg. l. semper § negociatores § quibusdam ff de Jur. im-
munit.

avth. habita C. ne filius pro Patre

l. 6 § 12. ꝛ de Excusat.

Grænwegen ad l. 6. C. Profess: & Med. p. 342.

wie deutlich aus der angezogenen avth. erhellet / daselbst
siehet: maxime divinarum atqve sacrarum LL. *Professoribus*
hoc nostræ pietatis beneficium indulgemus, ut ad loca, in
quibus literarum exercentur studia etc. also diese immu-
nität restringiret wird imo) ad loca in quibus etc. 2do) ad
Professores, folglich ist es singularissimum, & hinc non
temere extendendum

Kloek: cap. 16. de Contrib. Sect. 1. n. 206, seqq.

est enim odiosa immunitas, cum sit contra publicam uti-
litatem & ob id venit strictè interpretanda

Gravel: Conf. 132. n. 20.

Surd: Conf. 278. n. 2.

Decian: Conf. 2. n. 14. Vol: 4.

multo

multo minus extenditur de persona ad personam, nec de re ad rem, nec de loco ad locum.

Bardellon: Consil. 137. n. 6. conf. 3. n. 11. Vol. 1.

Das also die Aussage Duareni billigen muß: ex illo loco avth., immunitatem istam haud bene colligi

Heig Quæst. Jur. P. 1. qv. 1. n. 19. p. m. 242.

was halb man sich zu hüten hat / ne nimis blandiamur amicis, si immunitatem lubricam ipsis improvidè persvademus

arg. l. 12. C. de Fide iust.

Walther de statu & jure Dd. cap. 11 § 70.

Röwenstrunck, p. 240. n. 136 seqq.

wie es das Ansehen gewinnen will / als wenn cit. Resp: Region: in hoc puncto eine notam verdiene / da man sich über die Gebühr denen Advocatis favorable erwiesen / ungedenck dessen so

Grænwegen de LL. abrogat. ad L. 7. Cod. de Advocat. divers. judic. pag. 46 seqq.

schreibet: Cum autem moribus nostris, certus atque determinatus Advocatorum numerus non sit, sed illi communes indistincte in hunc ordinem coadoptentur, qui in aliqua Universitate LL. Dd. aut Licentiati creati sunt. Et ab eorum avaritia, omnium malorum radice, qui in Academicis, laurea cujuscunque gradus, qualescunque etiam obvios præstitis nummis, ornant, magna prodeat Dd. indocta, & tantis privilegiis indigna turba, ideo hæc privilegia atque immunitates dignis pariter atque indignis promiscuè fere abstulit temporum infelicitas ut conqueritur.

Bugnon de LL. abrog: l. 5. cent. 49.

Mornæ: in l. 11. nemini § Jurisperit. C. de Advocat. divers. Judic:

welches so man es erwogen / würde man zweiffels frey
keine

Keine Advocatos Cives, von diesem munere des Klinge-Beutel-Tragens frey zu erkennen / gefunden haben / die als gehorsahme Cives, sich von selbstem solcher Bemühung zu unterwerffen / nicht entziehen solten: wie wohl das Resp. Regiom. in dieser Verrichtung mit grosser Mühe etwas verächtliches zu finden suchet / wenn es heisset:

Insonderheit wann das Munus, so ihnen auffgebürdet werden wil / nicht zwar verächtlich / jedoch der bereits von ihnen erlangten Dignität zu widern / und inconvenable,

so muß zu erst / bevor man die conclusion machen / und deshalb einer Person eine exemption geben will / der Beweis geführet werden / daß dessen dignität mit dem bevorstehenden munere, in gar keinen Vergleich könne gezogen werden / aber wo ist der Beweis geblieben; daß selbiger unterwegs auff die Post verlohren gangen / stehet nicht zu glauben / daher wohl ehe zu vermuthen ist / daß man selbigen als unndthig ausgelassen / um nicht eine Theurung im Papier zu verursachen. Vielmehr kan erwiesen werden

per deducenda infra

daß dieses munus gar geschickt von einem Advocato ohne Verletzung seiner dignität könne verrichtet werden / denn wird eines Advocati Würde nicht dadurch verleset / daß selbiger das Bürger-Recht gewonnen / und sich eo ipso ad onera civium in genere verbunden hat / auch sonst

§

an-

andere weit geringschätzigere onera personalia v. g. Schan-
 ken / Wachten 2c. prästiren muß / so wird auch diese Be-
 mähung als ein effectus des Bürger-Rechtes / ihme gar
 nicht unanständig seyn können. Eben so wenig einem
 Könige: e. g. Dennemarck damit etwas abgeheth / das ihr
 Monarch ratione des Budtgadinger Landes ein Lehnsträger
 des Hauses Braunschweig Lüneb. ist vid. Lunigs R. Archiv.
 P. Spec. 4. abth 10. abfaz n. 88. p. 184. T. Und das Vasalagi-
 um Imperatoris in Germ: wegen Neapel und Sicilien, ver-
 ringert keinesweges die Käyserl. Würde / wie man der-
 gleichen Exempel hauffen=weisse anführen könte / da die
 mächtigsten Monarchen an ihren splendeur dadurch nich-
 tes verschencken / daß selbige respectu eines anderen Ter-
 ritorii vasallen sind / und servitia prästiren müssen

vid: *Hildebrand*, in *Disf. Altd. Lehn-Mann kein Unterthan*

Cap. 2. § 2. 3. seqq pag. 22. 23.

Limu. ad Capit. Carol. V. art. 7. p. 158.

Pufend. de J. N. & G: L. 1. c. 1. § 12. pag. 10. edit Hertii.

Ja wie das Ansehen eines Höheren dadurch nicht verrin-
 gert wird / wenn selbiger eines weit geringeren Lehn-
 Träger wird / als wenn e. g. ein Nobilis oder Literatus
 ein Vasal eines Bauren wird / wie man dergleichen Lehn-
 Güter und Lehn-Träger in Teutschland und ander werts
 findet

vid. *Coccej.* in *Disf. de eo quod iustum est circa Rusti-
 cos in materia feudalicap: 2. § 8, p. 16. & passim c. 2. & 3.*

Hornius in *Jurisprud. Feud. Longob. Teut. Cap: V. §*

13. p. 123. § 14. p. 125:

und sich wegen seiner Würde / denen feudalibus servitiis
 nicht entziehen kan

Coccej. c. 1. cap. 3. § 16. seqq pag. 40.

ob.

obgleich die servitia zu weilen von keinem Werth sind als
e. g. ein halb Pfund Wachs / einen Zaun-König / zwey
Maß Fliegen

Coccej: c. l. cap. 3. § 16. p. 41.

Schamberg in Disf. Lips. de Jure digitorum Cap. 15 ult.
pag. 16.

oder gar lächerlich als ut die natali Domini singulis annis co-
ram domino suo Rege faceret unum saltum, unum suffletum,
unum bubulum h. e. saltaret, buccas cum sonitu inflaret &
ventris crepitum ederet u. d. gl.

Besold in Thes. Pract. Voc: Lehn-Dienst p. m. 574. seqq.

Speidel in Specul. Hist. jurid. Polit: voce Lehen-Dienst
p. m. 618.

Hildebrand in Disf. Altd. von Versagung der Ritter oder
Lehn-Dienste c. 2. § 15. p. 31. c. 3. § 5. p. 36.

nichts desto weniger kan selbiger sich wegen seiner digni-
tät ab his servitiis nicht entziehen. So auch ein Advocatus
kan in Ansehung seiner zustehenden prärogativen als Ad-
vocatus keine exemption verlangen ab oneribus Civium in
genere, ex ea ratione, daß es seiner dignität zu wiedern/
denn hat selbiger es nicht seiner Würde verächtlich gehal-
ten / das Bürger-Recht zu gewinnen / so muß auch ihm
die Übernehmung der Bürgerlichen Beschwerden nicht
incompatible seyn / denn Honoris detrimentum nemo pati-
tur nisi ex his quæ sunt in ejus facultate & quæ ex ejus libero
consensu proveniunt

Fr. Niger. Contr: 483. n. 52. p. 288. Tom 3:

& qui dignitatem habet, illam conservare debet in suo gradu,
alias diceretur ignarus sui Officii

idem: Contr: 201. n: 23. p. 4. Tom. 2.

weilen nun das erstere geschehen / so muß auch das letztere
über-

übernommen werden / und das um so vielmehr / da andere vornehmliche und zum theil noch einige Literati in hac Civitate, obgleich sonst an ihrer Geschicklichkeit nichts auszusetzen gewesen / noch sie jemahlen von ihrem Rechte etwas vergeben / es dennoch ihrer dignität ganz nicht inconvenable erachtet / mit dem Klinge-Beutel-Tragen ihrer Bürgerlichen Pflicht nachzuleben/weshalb es gleichergestalt hier nicht anders den etwas convenables kan angesehen werden / weissen juxta præjudicia in similibus causis judicandum esse docent

cit. Dd: à Pulej. Marp. Conf. 29. n. 128. Vol. 2.
conf. 29 n. 108. Vol. 3. conf. 54. n. 158. Vol. 4.

Sintemahlen dieses munus mit keinem sorge so verächtlich muß abge schildert werden / als in cit: Resp. gesehen / da man selbiges gar inter viliora rechnen will / in denen Worten:

wohin auch das munus colligendi eleemosynas, so an sich pium und honestum ist / heute zu Tage pfleget referiret zu werden / wie davon mit mehren kan nachgelesen werden / die zu Jena Anno 1705. unter des Jcti Wildvogelii Præsidio gehaltene Disputation

De oblationibus quæ fiunt in ecclesia per
sacculum sonantem vom Klinge-Beutel
C. 8. § 2.

Hies

Siebey ist fast ein gleiches zu erinnern was von denen
Causidicis anmercket.

*Job. Balch: Wernherus in Disf. Witteb. de Jure circa ho-
nores senat. senatibus in genere, speciatimqve Hexa-
politans § 67. pag. 37.*

Da es lautet: fateor eam hodie Jurisprudentiæ faciem fere
esse ut pleriqve causarum patroni, nisi calum in terminis
terminantibus, ut barbarè loqvuntur, invenerint, clientum
causas, felici cum successu, se perorare posse diffidant, al-
termassen der Verfasser des Resp. Regiom. fast auff glet-
che weise seine Rationes decidendi aus denen Consiliis an-
derer Rechts-Lehrer herholet / und selbige ad præsentem
calum ziehet / selbige mögen sich schicken oder nicht / suf-
ficit das c. l. taliter qvaliter davon gehandelt wird und
zwar bey anderen Umständen / die einen veränderten ca-
sum enthalten. Doch darauff wird nicht so genau re-
flectiret / vielweniger ob die Lehr = Sätze an allen Orten
Stich halten / und zu employren sind / auff das keine
exceptiones da wieder moviret werden können / als wie in
hoc casu geschehen muß / denn das in cit, Resp. aus der

*Disp: de oblationibus qvæsiunt in Ecclesia per sacculum
sonantem c. 8. §. 2. p. 77. & 78. Illustr. Wildvogelii.*

genommene Fundament kan in applicatione ad hunc casum
zu Erweisung des gegentheils geschicklich gebrauchet wer-
den / weilen nach vernünftigen Schluß aus diesem prin-
cipio stesset / daß / an dem Orte / wo die Bemühung des
Klinge-Zeutel-Tragens nicht pro viliori munere gehalten
werde / indeme honoratiores weder vor Zeiten / noch biß
itho / dieser Bürgerlichen Beschwerde sich zu entziehen /
tentiren wollen oder mit fuge können / auch kein Lite-
ratus

ratus Civis sich dieser Mühewaltung enthalten kan / da
 über dem das praesuppositum, nemlich : daß die Klinge-
 tels-Beschwerde / allerwärts als ein munus vile ange-
 sehen werde / gar nicht universaliter wahr ist / denn das
 contrarium lehret Hamburg mit ihren Ober-Alten / Lü-
 beck und Stralsund mit ihren vornehmsten Bürgern/
 und andere Orter / mit hochansehnlichen Männern / die
 einem Advocato civi keinen Schritt von Rechts wegen
 weichen dürffen ; am wenigsten aber kan erweislich ge-
 macht werden / daß dies munus per se, inter viliora zu
 zehlen sey / aus Ursachen das die rationes

in cit. Disp. ex l. 18. § 2. de. Muner: & l. 12. C. de
 Excul. Mun.

in diesem casu gar nicht als stringentes können angesehen
 werden / in Ansehung daß 1mo) dies munus keines we-
 des expresse unter die Zahl der munerum sordidorum ap.
 Rom. begriffen ist / auch 2do) zwischen denen verächtli-
 chen Verrichtungen der Römer und denen bey uns heut
 zu Tage ein mercklicher Unterscheid zu finden / da denn
 oft die so viliora in corpore juris genant werden / bey
 uns diesen Nahmen nicht leiden

Conf. Ziegler de Jurib. Majest. lib. 2. cap. 17. § 23. & 24. p.
 110. seqq.

Böhmer in jur. Paroch. sect. V. c 3. § 8. p. 294. seqq.

wie hievon das munus procuratoris zum Beweis dienen
 kan

vid. Berger in Oecon. jur. pag. 970.

wesfals 3tio)

Muller in Not. ad Exercit: 50. Struvii ad π §. 61. not: a p.
 1233. Tom. 3.

recht

recht accurat schreibet: divisionem hanc magis fundari in moribus Rom: propriis, quam in ipsa natura rei, hincque non multum facere ad forum nostrum, da 4to) nostris moribus e: g. viele-Officia zu finden die nur corporali ministerio verrichtet werden / aber deswegen nicht in dieser Classe zu sehen sind / welches den die regul in cit. Disp. umstoffet / daß das ein munus vile quod potissimum corporis ministerio expeditur, endlich 5to) über deme das munus quaestio- nis vor Zeiten von Predigern selbst ist bestellet wor- den

vid: *Du Fresne* in Glossar. Med: & infim. latinit. sub V. oblatio p. m. 10. T. 3. & sub V. oblationarius p. 10. edit. Francof.

Wildvogel in cit. Disf. c. 8. § 1. p. 75. & 76.

und in denen kaum verfloffenen Jahren / an denen mei- sten Orten von denen Vornehmsten ist über nommen wor- den / und in Franckreich annoch bis diese Stunde von de- nen Vornehmsten ja Gräff- und Fürstl. Standes-Per- sohnen / in der Kirchen die colligirung der Almosen ver- richtet wird / ob gleich die heutige vielfältige neue mode an vielen Orten beschäfftiget ist eine Veränderung einzu- führen / so läffet man das dahin gestellet / quo Jure, qua- ve injuria es geschehen könne / und lobet vielmehr die Conseruetudinem derer Oerter / also man in Haltung die- ses Gebrauches / und renovirung per pacta wie in hoc ca- su Ao. 1716 geschehen seyn soll / nach der Schärffe ver- fährt / indem eine preis-würdige usance mehr zu besor- deren / als mit ungegründeten immunitäten zu infringieren ist / wohin man das onus colligendi Eleemosynas mit rech- nen muß / von welchem / ein Advocatus civis, da die
ratio

ratio à vilitate muneris delumpta keinen Platz sich hier
 assigniren kan / keines weges auszunehmen ist. Zwar
 obmoviret man weiter in cit. Resp. folgendes.

Und hindert nicht daß die Literati und
 Doctores, gleichwol auch Cives, und also in
 der Qualität sich nicht eximiren können / die
 den Civibus incumbencia onera mit über sich
 zu nehmen. Dieses würde stringiren und
 validiren wann der Status hominum in Re-
 publica individuus, und nothwendig sim-
 plex seyn müste / so daß uno statu assumto,
 der erste und andere Status mit allen Qua-
 litatibus und Privilegiis sofort aufhörete
 und gänglich durch den supervenientem ac-
 cititium statum novum perimiret würde / aber
 weil nicht ungereimt / daß una eademque
 persona diversos respectus und qualitates an-
 nehme / auch diverso Jure censiret und gleich-
 sam duplicem personam repräsentiren kan
 und diesem zufolge / derjenige / der ein Doctor
 oder Advocat ist darum nicht alsofort ein
 Doctor und Advocat zu seyn aufhöret / daß
 er in der Stadt ein Civis geworden / son-
 dern dem ungeachtet den gradum und das
 munus, und nicht weniger die davon sonst
 de-

dependirende immunitates und privilegia einen Weg wie den andern behält; so ist er intuitu solcher immunität und Privilegien mit dergleichen oneribus zu übersehen.

Ja warum nicht. Allerdinges hindert die zukommende qualität eines civis einem Literato, daß er nicht von allen oneribus civium in genere frey seyn könne / gleich wie die negotiation ihme gehindert daß selbiger nicht ab oneribus mercaturæ frey zu sprechen

vid. supra deducta p. 36.

welches allerdinges in der duplici qualitate unius personæ sein Fundament hat / und acceptiret man mit allen Danck diese distinction in cit. Resp., giebet auch zugleich zu / daß ein Advocatus oder Doctor nicht zugleich auffhöre Doctor und Advocatus zu seyn wenn selbiger in einer Stadt das Bürger-Recht gewinnet / denn das wird keiner behaupten / nur aber das / daß ein Literatus civis so wohl als Literatus, wie auch als Civis, besonders / und nicht indistincte müsse angesehen werden / wo man von denen oneribus civium in genere bey dem subjecto civis Literati zu reden hat / Novum enim non est, unum eundemque hominem, diversis respectibus censer

Wesenb: Conf. 206. n. 18.

Sam: Stryck in Dis. de Obligat: Affirm. circa statum. homin: § VII. p. 14.

wie hievon vielfältige exempla aus denen Bürgerlichen Rechten beybringet

Ferdin: Arias de Mesa in Var: Resolut. Lib. 1. C. X. n. 26. seqq pag. 32. & 33.

§

Und

Und / ohne die bereits supra angeführet / viele andere
ex J. publico

Herrius in *Disf.* Giesf: de Uno homine plures sustin. per-
sonas Sect: 2. & 3.

also Er Sect: 2. § X. p. 15. & 16: weiset / wie in civita-
tibus mixtis ein König pro parte imperans & pro parte sub-
ditus sey / auch

Sect. 2. § XI. p. 10:

Das Magistratus in civitate certo respectu als persona publi-
ca und alio, als privata consideriret werde / ein mehreres
zu geschweigen / welches theils c. l., theils

in *Disf.* jenens: *Bottigeri* de Naturaliter absentium & J.
Civil. presentium passim

zufinden / wo wieder der von vielen Citis abgedroschene
L. si plures 9. D. de pactis

keine Hinderniß im Wege leget / denn selbigen hat bereits
Hottoman Lib. VI. obs. Cap. 18.

abgeholfen / daß es also dabey bleibet / quando duo di-
versa concurrunt in eadem persona, perinde est ac habetur at-
que si concernunt diversas personas, aut in illis concurrerent
l. Tutorem. ff. de his quib. ut indign:

l. cum quædam. C. de Administ: Tutor:

Est quippe hominis status dividiuus, & talem distinctionem
ad diversum respectum patitur.

Daub. de Testam: n. 150. p. m. 195. seqq. Singuli enim
respectus tribuunt cuique quod ex iis competit. III. Mey.
ad §. L. quæst. prælim. 3. n. 48.

Dahero prout quis diversis qualitatibus præditus est, sic pro di-
versa habetur persona

Gail de Arrest. c. 6: n. 14. p. m. 236.

Et una persona, quando duas repræsentat unum quodque jus de
& per se consideratur, ac si essent duæ personæ wie da schreibt

Fr: *Niger* Contr. 297. n. 39. Tom. 2: p. 363:

id: contr. 335. n. 5. ibid: p. 498:

so gar / das wenn plurium personarum jura deveniunt adu-
num tantum, ea omnia retinent pristinam eorum naturam.

Fr. Niger Contr. 287. n. 8.

welches alles hier zu employren ist / um wes willen die
Freiheiten der Literatorum mit denen oneribus civium gar
nicht zu vermischen sind / besondern qvatenus Literatus
hat ein Advocatus seine commoda und incommoda, und
respectu civis andere onera & incrementa, so das dem cit.
Resp. gar nicht zu wieder bin wenn es heisset:

So das uno statu asumpto der erstere und an-
dere status mit allen qualitatibus so fort auffhöre /
und per ascititium statum novum perimiret werde;
den von diesen Gedancken bin ich ebenfals das es nicht an-
gehe / weilen superveniens dignitas non tollit privilegia mi-
noris dignitatis præcedentis

Rebuff de privileg. Studios. privil: 130. n. 2.

Chassan, in Catalog: Glor. mund. P: 1. in 68. Confid.

Tiraquell: de Nobilit. c. 6. n. 48. & 50. p. 40. Tom. 1.

Fr: Niger. Contr. 4. n. 71. p. 30. Vol: 1.

und ist das pro mea thesi, nur kömmt es auff die appli-
cation an / wie man da verfähret. Da finde ich / das
abweichen muß / und wieder den Verfasser cit. Resp. als
so concludiren: Wenn die superveniens dignitas, ex con-
cessis, den nexum, oder welches eines ist / privilegia mi-
noris dignitatis præcedentis nicht heben kan / so folget na-
türlich / das der superveniens status Advocati beyhm hohen
Tribunal, oder in fraudem legis impetritte gradus, mit
nichten einen Literatum civem, von der Bemühung ent-
binden kan / zu welcher selbiger als civis vorhero obligi-
ret gewesen / und das sind die onera civium in genere,

worunter das munus colligendi Eleemosynas eines mit ist/
hauptsächlich da die privilegia Advocati, respectu eines
hohen Königl. Tribunals welches in einer anderen Stadt
ist/salvo Jure Tertii, (denen hiemit nicht präjudiciret wer-
den kan) zu interpretiren seyn: immunitatis enim privilegi-
um, ita debet exonerare impetranter, ut non oneret cœ-
teros

Mey: P. VII. D: 33.

Et ita accipiendum & in usum deducendum est, ne aliis ex
ea onus augeatur, nisi quatenus apertum, concedenti esse
facultatem ita istam concedendi

Mey: P. VII. D. 30.

und diese facultas mangelt allhier/darum kan die praten-
direte immunität als Advocatus bey einem hohen Königl. Tri-
bunal, einem Advocato gar keinen Frey-Brief von denen
Bürgerlichen oneribus in einer anderen Stadt geben

vid: *Hertius* in cit. Disp. th. 12. Sect. 2. pag. 16.

da er ex priori, und wenn es gleich nicht ex priori, suffi-
cit tamen ex alio nexu obligationis zu denen oneribus civium,
mit gewinnung des Bürger-Rechtes / verknüpffet ist / so
das die clausula in cit. Resp. ganz falsch ist / wenn es
heisset: so ist er intuitu solcher immunitäten mit
dergleichen oneribus zu übersehen: Eine herrliche
conclusion, die da verdienet mit grossen Buchstaben ge-
druckt zu werden. Es will der Verfasser cit. Resp. in
diesen Worten / so viel zu erkennen geben / daß weilen
ein Advocatus als Advocatus pretendiret eine immunität zu
geniessen Ergo so können ihme in Ansehung daß er Bür-
ger / keine onera civitatis auffgebürdet werden. Wo
bleibet hier der angezogene duplex status unius personæ,
oder

oder ist selbiger hier nicht zu beobachten / und nur genung
 daß die distinction ohne application in cit. Resp. zu-
 finden ist ? Wie herrlich und richtig wäre es nicht / wenn
 ich einen Lehns-Träger des Römischen Reiches / nur dar-
 um von seinen Ritter-Diensten entledigen wolte / weil
 selbiger in Ansehung eines anderen Territorii souverain
 wäre. Oder gehet es an / daß ein Vasall, so in zweyer Hrn.
 Landen einen Lehns-Träger abgiebet / deshalb von dem
 einen per viam Juris die exemption à servitiis feudalibus be-
 gehen könne / weil der andere ihm selbige entweder
 ob merita oder ex mera gratia genießen lästet / und ist ein
 Consiliarius oder Literatus wenn ihm ein Lehn-Guth nach
 Lehns-Recht geschencket wird / deshalb von denen Servi-
 tiis zu befreien / weil er Consiliarius oder Literatus ist.
 Jam fiat applicatio, so wird man die Unzulänglichkeit die-
 ser conclusion erkennen / und gestehen müssen / daß ein
 Reichs-Fürst / consiliarius, Literatus und Vasall, in soweit
 diese als Vasallen consideriret werden / nicht ohne ein spe-
 cialissimum privilegium exemptionis, in Ansehung ihrer
 ander werts her competirenden Hohheit / denen Lehns-
 Diensten sich abmüßigen können. Kan dieses nicht in hoc
 casu geschehen bey so vornehmen Standes Personen / wie
 viel weniger kan sich den ein Practicus juris getrösten / daß
 man intuitu Advocaturæ, ihm derer Beschwerden über-
 heben werde / die Er als ein Bürger zu übernehmen ob-
 ligiret ist. Die von dem Verfasser Resp. Regiom. selbst
 angebrachte distinction, inter duplicem qualitatem unius
 personæ heisset ja von mir diese conclusion und will ha-
 ben daß man einen Literatum mit Bürgerlichen oneribus
 übersehe / wenn aber derselbe das Bürger-Recht gewon-
 nen/

nen / daß man ihn zu denen Bürgerlichen Beschwerden anhalte / welches der Verfasser cit: Resp. zufolge der distinction an zeigen wollen / hier aber ausgeführet wird. In der Absicht / wird auch vielleicht der Terminus **Übersetzen** gebrauchet / als wenn man anzeigen wolte / daß die Advocati keine gegründete Raison hätten / sich bey der oft erwehnten Beinahung zu eximirn / doch aus Gnade und Gewogenheit eine Übersetzung hoffeten / wie man diese Gedancken in sine Resp. mit deutlichen Worten ausdrucket / darauff suo loco zu antworten seyn wird. Inzwischen kömmt der Verfasser angezogen mit einem neuen Einwurff / davon es heisset:

Es kan hieher gezogen werden / was der Jctus Modestinus zu seiner Zeit schon geschrieben und der Posterität hinterlassen.

in L. 10. ff. de munerib. & honorib.
Honorem sustinenti munus imponi non potest.

Wobey man gar wohl/ohne die Redens-Art: Es kan dahin gezogen werden zu gebrauchen / mercket / daß mit völliger Gewalt dahin gebracht sey was man aus c. 1. zu beweisen trachtet / sintemahlen / c. 1. 10. bey uns in sensu Rom. , zu denen Sachen/ quæ nullum habent ulum gezehlet wird

vid: *Granwegen* de LL. abrogat. p. m. 312. & in l. 10. hac parte § 1. Cod. de Prox. Sacror: scrip.
wie kan dan daher was gultiges contra thesin meam ausgefüh-

geführt werden / den entweder wird in c. l. 10. verbo-
then / daß keiner ein zwiefaches Amt verrichten solle /
wovon

Grönwegen. c. l. ad L. 10. Cod. de Prox. Sacror. scrip.
pag. 370.

zum theil die rationes anführet / zum theil keinem ver-
borgten seyn kan / wie die Römer vor nützlich erachtet
ut munera singula singulis imponerentur

arg: l. fin. § 1. C. de Assess.

Wernherus in diss. de jur. circa honor. Senat. etc. § 64.
pag. 36.

nichtes desto weniger kan so wohl von denen alten Zeiten
ex l. 2. C. de Adv. divers. judic.

deutlich demonstrirt werden / decuriones, in propria civi-
tate simul ordinarios, ut hodie vocamus, Advocatos fuisse
Godofr. ad h. l. lit. r. & ad l. 56. C. de Decur. lit. m.

Wernherus in Diss. de Jure. circa honor. Senat. §. 66.
p. m. 37.

als von denen heutigen Zeiten plura sapè in unum hominem
officia cumulari

Christin. Decis. 103. n. 24. & 25. Vol: 5.

nec regulariter prohibitum esse, duobus fungi officii
erweist weitläufftig

Carpz. P. 2. D. 194.

G. H. Bruckner in Diss. Erf. de Incompatibilitate Jurium
dignitatum & benefic. c. VI. § 3. seqq. pag. 48.

Doch hat diese regul eine limitation, in quibus utrinque,
perpetua praesentia, sedula administratio etc. requiritur

Ill. Berger in Elect. Discept. Forens. pag. 37.

womit mein thesis keines weges enervirt wird / daß nicht
ein Advocatus zu gleich die Bemühung des Klinge-Beu-
tel-Tragens zu verwalten / gehalten sey / besonderen be-
kräft.

kräftiget wird/ da dieses onus zu der Zeit expediret werden kan/ ubi muneri vacare potest, nemlich des Sonntages und einmahl in der Wochen ubi fora silent um wes willen ein Advocatus ehe hiezu anzuhalten.

vid. *Zafius* in Comment. ad D. Tit. de honor. & muner. p. III.

Mornatius in Digesta P. 2: Tit. eod. ad L. c. 10.

oder c. 1. zeigt an / das keiner der ein munus cum honore besizet / gezwungen werden kan zu Annehmung eines muneris sine honore scil. in eadem qualitate.

Godofr. in not. ad h. l.

Aber auch hievon ist nicht die Rede / denn hier ist nur die quaktion, ob nicht einer der duplicem personam vorstellet/ und ex utroque ist / ratione einer qualitat den honorem unverlezt behalten / und ratione der anderen qualitat, die munera civitatis verwalten könne / welches

per supra deducta p. 42. & 49.

angehen muß / folglich wird c. 1. 10. abier zur Unzeit angebracht und das um so vielmehr / je klärer einem jeden der Unterscheid zwischen beyden kan vorgeleget werden. In c. 1. 10. ist die Rede von einer Person die nur simplicem qualitatem hat / und da ist die regul richtig / aber in nostro casu gehet sie nicht an / also eine Person ist / so duplicem qualitatem hat / daß also diese regul nicht ehe kan vor richtig passiren / bevor man erwiesen / daß ein Advocatus civis NB. als Civis bey dieser Stadt vorhero honorem sustiniret / und nun ein munus auffgebürdet werden will / da aber das erstere unerweislich / ist leicht zu schliessen / was man wegen des letzteren zu sagen habe. Vors 2dre gehet es nicht an / diese zwey Stücke auff die Weise

Weise zu separiren munus & honorem, das ein Advocatus civis, als Advocatus honorem und als civis munus haben solle / daher wegen des ersteren von dem letzteren zu befreyen sey / wie man im vorhergehenden angezeigt das man dahin aus will / aber darauff gehet c. l. nicht / sondern auff einer Person so bereits honorem hat/und in derselbigen qualitat angemuthet wird ein munus zu übernehmen / hingegen wird in nostro casu ein Advocatus nicht ob derselbigen / besondern wegen einer anderen qualitat hiezu angehalten. Letzlich reimen sich diese vocabula in sensu juris Rom. gar nicht auff präsentem casum, wenn man alle dissimilitudines & differentias honoris & muneris

vid. *Tbolsawns* in Syntagm. lib. 18. C. 12. n. 10. p. 464
Wissenbach: in Exercit. ad π . 50. n. 15. P. 2. p. m. 1111.

hier en parallel stellen wolte / denn honor est administratio Reipubl. cum dignitatis gradu, cujus ordinis est Magistratus
zoes: ad D. Tit. de Munere: n. 1. p. 1110.

und munus nach der Beschreibung

l. Pupillus 239. § munus in fin. π de V. S.

ist omne publicum officium privati hominis, ex quo commodum ad singulos universosque cives, remque eorum, imperio magistratus extraordinario pervenit. Wie schicket sich dieses hieber also von keiner Magistrats-Person die Rede ist / besondern von einer Person die duplicem qualitatem besizet da über deme in illis, quæ statum publicum concernunt, parum commode ducuntur argumenta ex pristina Reipubl. Rom. forma

Ziegler: de Jur. Majest: l. 2. cap. VII § 33. p. 1117.

quæque enim Respubl., sua peculiaria solet habere munera

5

Mollz.

Mollenbecius in Thesaur. Jur. Civil. not. r. ad Tit. de Mun:
& honorib. p. 1692.

wodurch meinen Sätzen kein Schade zu gefüget wer-
den kan so lange non id solum legis est quod verba sonant,
sed & quod mens & intentio ejus habet

l. nominis § 1. ff de V: S: l. scire leges ff de LL.
nam mens legis potius est attendenda, quam verba
l. fin. C. quæ res pign: oblig. poss. l. ita stipulatores
§ item si quis

D. de V. O: l. in conventionibus ꝛ de V. O
da ratio ex lege deducta, pro lege ist.

arg. l. fluminum § adjicitur ff de Damn: infect.

l. cum ratio ꝛ de bon: damnat.

l. liberorum D. de V: S.

Ja wenn gleich mit

Schiltero in Exercitat. ad ꝛ 50. § 24: p. m. 238.

diese distinctionem juris Rom. bey behalten und in gratiam
Resp. Regiom. per honorem die hohen Aempter der
Stadt / und per munus die Bürgerlichen Beschwerden
verstehen wolte / so würde zwar sagen müssen

juxta c. l. 10

daß die magistrats-Persohnen von dieser Bemühung zu
entledigen wären / da aber ein Advocatus als Civis keine
solche Persohn ist / müste doch endlich dies onus zur Er-
füllung auff demselbigen behafften bleiben / ohngeach-
tet er extra suæ civitatis pomeria bey einem hohen Königl.
Tribunal die vices Advocati verwaltet. Hiemieder be-
mühet sich der Verfasser cit. Resp. Regiom. eine starcke
defension zuführen in denen Worten:

**Wann gleich hiemieder obmoviret wer-
den möchte / daß dennoch die Doctores
und**

und Advocati von den Civitatis und Civium
Commodis participirten , und also ratione
onerum & incommodorum der Nexus rich-
tig sey.

per L. 10. ff. de Reg. Jur.

So würde zu reponiren seyn / theils daß
dieses nicht angehe qua Cives ex privilegio
tales oder sic dictos privilegiarios, aut jure ci-
vitatatis donatos, die zwar die beneficium der
Bürger genießen / nicht aber quoad onera
derselben condition folgen.

Mev. P. 5. D. 268.

Idem ad Jus Lubec. Lib. 1. Tit. 2. n. 45.

Jedoch wird hierauff reponiret / onus plerumque comi-
tatur eum, qui capit emolumentum

Tit: Inst. de leg. Patron. Tut:

l. 122. § 1 π de Leg: I.

l. 2. C. de alluvion:

Wissenbach: ad l. 10. π de Reg jur: in fin: pag. 13.

will man sagen es fehle hier / so beweise man es / bezie-
het sich deshalb der Verfasser Resp. auff die Decis. cit. Me-
vii, antworte ich daß dieselbe nicht hieher gehöre da imo)
keine solche immunitat inter Principem & civitatem zufin-
den / die einem Advocato civi die Ausnahme ab oneri-
bus civium verspreche / wie

Mevius in cit. D. 268. P. V. n. 1. p. 790.

zum Fundament setzet, auch sind 2do) die Personen bey

52

Mevio

Mevio propriè keine cives, denn sie gewinnen nicht das Bürger-Recht / wie ipsissima verba Decis. Mev. lauten/hingegen ist in proposita quæstione die Rede von einem Advocato der propriè civis, und das Bürger-Recht würclich gewonnen hat und 3tio) præsupponiret die Decis. mev. ein privilegium singularissimum, welches allhier nicht zufinden/einsolglich sind dieses maximè separata, und separatorum est separata ratio

arg. l. fin. D. de Calumniat:

Ged: Marp. Conf. 37. n. 247. Vol: 4.

um wes willen denen Advocatis in Ueberhebung der Mühe der Klinge-Bentels-Beschwerde so wenig diese Decis. Mev. zu Hülffe kommen kan / wie der Vortheil des arguments de civibus privilegiariis, daß nicht vielmehr der nervus argumenti: qui sentit commoda etiam sentire debet incommoda

per c. l. 10. ff de Reg. jur.

wissenb. ad h. l. pag. 13.

seine Richtigkeit haben solte / wovon ein mehres infra.

Weiter will nichts versangen daß man in Resp. anbringt:

Theils / daß solche Cives Privilegarii wafft sie Advocaturam bey den höchsten Judiciis exerciren / oder Doctores und Practici seyn / das jenige / so sie beneficio civitatis und Civium genießten / anderweitig mit ihren nützlichen Diensten / die sie theils Advocando, consulen-

fulendo und defendendo civium Jura , und
sonst auff viele Wege dem gemeinen Besten
zu gute præstiren/

L. 14. C. de Adv. Divers. Judic.

Auth. habita. l. ne filius pro patre.

genugsam ersetzen/

weilen gleich tho kühlich gezeiget / wie das argument
à civibus honorariis, nicht hieher gehöre / da die Advocati
keine solche cives sind / wie denn auch die ratio ganz
elumbis & velut mortua est, daß man ex mera gratia denen
Advocatis diese immunitat ein zu räumen belieben möchte/
aus Ursachen daß diese Personen ihre nützliche
Dienste auff viele Wege dem gemeinen Besten
zu gute præstiren : denn wo dies die Haupt-motive
der prætendierten exemption seyn soll / so befürchte ich daß
ex hoc titulo mancher Bürger und Handwercks-Mann /
mit größerem Rechte eine immunitat verlangen könnte / als
mancher Advocatus, wenn man dessen / dem gemeinen
Besten / nach seinem Stande erwiesene nützliche Dienste/
mit denen so einige Advocati vorzuzeigen haben / en paral-
lel stellen wolte / dabey diese Rechnung / wie ich sehr be-
fürchte / ein übles saldo vor die Hrn. Advocaten geben
würde / zumahlen wenn man dem

Godofr. de Jure præced. P. 1. c. 3. S. 21

folgen solte / der da schreibet : qvo enim majus ex ejusti-
bet negotiatione & mercatura commodum in Rempubl: re-
dundat, eo majori honore qvilibet afficiendus, woben noch

zu mercken / daß die Advocati selten ohne reiche Bezah-
lung zu erhalten / etwas zuthun übernehmen / aber ein
Bürger oft mahlen vieles mit seinen grösssten Verlust
und Schaden / dem publico zum Nutzen unternehmen
und leisten muß / wie infra umbständlich ausführen werde.
Hiebey fällt mir sogleich ein / daß die artifices

per l. 1. & 2. C. de Excusat. artif.

l. pen. ꝛ de Jure immunit.

exculationem haben à muneribus personalibus, die ratio ist /
eo quod eorum ars utilis reipubl. sit, eben wie die Literati,
arg: avib. C. ne filius pro Patre von ihrer profession behaupten.
Weil nun so wohl Advocati cives als Artifices ex una ea-
demque ratione und principio eine exemption zu haben in-
tendiren / so muß beyden ein gleiches Recht werden / nach
dem Canone: ubi eadem ratio, ibi idem jus

l. illud ꝛ ad L. Aquil:

l. à Titio D de V. O.

Menoch: Conf. 93. n. 1. Conf. 94. n. 9.

Regner Sixtin. Marp. Conf. 9. n. 103. Vol. 2.

folglich solten / nach dem postulato Advocatorum, die Ar-
tifices ob identitatem principii eine gleiche immunitat à mune-
re colligendi Eleemosynas genieffen / und so würde es mit
anderen civibus auch gehen / daß alsden keiner überblie-
be / oder doch sehr wenige / die sufficient wären alle on-
era civitatis gebührend zu bestellen / wodurch eine Stadt
keinen geringen Schaden leidet / da es contra finem ejus
läuffet / allen Bürgern oder denen meisten Freyheiten
einzuräumen / weshalb also concludire: wo ob jus sta-
tutarium, publicas civium conventiones, & publ. utilitatem
sich keine Artifices, ohn geachtet ihrer immunitat, entzie-
hen können die onera civium personalia zu tragen / da kön-
nen

nen sich eben so wenig die Advocati als cives, (weilen ihre immunitat auf dem principio gegründet ist, als derer Artificum) ausnehmen von der Last der Bürgerlichen Beschwerden. Atqui. Ergo. Nun wird unter denen Bürgerlichen Beschwerden auch die Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens gezehlet / so folget / daß ein Advocatus, wie zu allen anderen / also auch zu diesem onere obligiret sey / wo gegen die Einwendung ganz abgeschmactt ist / wenn in cit. Resp. stehet :

Diese geringe immunität und prerogative ist / die einen und den andern noch reizet / die literas und Studia zu amplectiren :

Hemit giebet der Verfasser Resp. Regiom. sein proprium interesse deutlich zu erkennen / und scheint es daß man nicht irre / wenn man überhaupt von diesem Resp. urtheile / daß selbiges ob spem proprii commodi zum Vortheil der Pract. Juris verfertigt sey / wie man hier ein specimen davon haben kan. Es will nicht die kürze der Zeit erlauben diesen Umstand zu erweisen / sondern nur Beweis zu fodern / daß einer oder der andere deshalb die literas amplectiret habe / um die immunitat à munere colligendi Eleemosynas zu genießen / wovon die exempla recht solidissima seyn werden / und glaube ich sicherlich / daß wenn man alle Studiosos in der ganzen Welt deshalb befragen solte / kein einziger sagen könnte / daß dies die causa movens gewesen / so ihme ad literas gesecket. Da nun keine exempla hievon zu finden / warum soll man denn dies ens cerebrinum als eine causam moventem

tem betrachten / denen Advocatis ihr munus wozu selbige ihre Pflicht als Bürger stringiret / zu erlassen / da vielmehr noch eine grosse Frage ist : ob es einer Republ. nützlich daß sich ein jeder péle méle denen studiis widmet oder daß man ungeschickte ingenia zu anderen Handthierungen weist / wesfals / eben wie man pia vota pro incendiis librorum hat

vid. de Ludwig: in Germ. Princip. de Script. Princip. Germ. cap. 3. p. 63. seqq.

so ist es gleicher weise nöthig pia vota pro selectu ingeniorum, qvilitaris operam dant, zu hegen / weilen heut zu Tage / nicht allein die jentge so dem studio juridico mit Fleiß obgelegen / sondern auch die / so ein oder zweene Collegia oben hin angehdret / und nicht diese allein / sondern im gleichen die amanuenses practicorum, und fast ein jeder so nur etliche Wörter latein verstehet / sich so gleich vor einen Gelehrten hält / und das edle Lebens-Auffenthalt / ich meine das practiciren ergreiffet. Hiedurch fällt das Ansehen / die Würde / dignität und Hochachtung derer Gelehrten so vor Zeiten ein weit anderes Ansehen gehabt / auch noch könnte verbessert werden / wenn nur selecta ingenia in denen literis geübet / und nicht einem jeden dummen Jungen erlaubet würde mit dem grossen D. L. M. eine parade zu machen. Aus diesen Ursachen / werden viel dies Fundament, woher man eine immunität vor die Literatos zu erzwingen bemühet ist / als sehr zweiffelhafft betrachten / hingegen andere so gleich verworffen / zu denen ich mich geselle / keines wegcs befürchtende / daß man mein sentement einer iniquitat, mit gutent

tem fuge beschuldigen könne / wenn gleich der Verfasser
cit. Resp. Regiom. dahin seine Gedancken richtet in denen
Worten:

Sar zu unbillig würde es aber seyn/wann
dem Literatorum ordini nicht die geringste
prærogativ und immunität / in Ansehung
ihrer grossen Bemühung von den ersten
Jahren an / und angewandten nicht ge-
ringen Kosten solte gelassen und selbige u-
no ictu darum/weil sie an einem Orte oder
Stadt Bürger geworden / und Nahrung
treiben benommen seyn / da es doch son-
sten heisset : quæ in honorem alicujus fiunt ,
non debent in ejus detorqueri odium.

Davor halte es auch / daß es höchst unbillig wäre de-
nen Literatis ex hoc capite , daß selbige Bürger worden
darum uno ictu alle prærogativen und immunitäten zu rau-
ben / aber quaritur: werden den auch einem Advocato civi
mit der anbefohlenen Verwaltung des Klinge-Zentel-tra-
gens alle prærogativen und immunitäten genommen? Wen
dem Verfasser cit. Resp. wird es heissen : quod sic , ich
sage: quod non , die ratio, so uns scheiden muß/ ist / daß
ben dieser Beschwerde die prærogativ eines Advocati nicht
gänglich verlösche / besonderen als Advocatus genessest sel-
biger allezeit wo er diese personam præsentiret/ seine vol-
lenkommene dignität , wie kanman den sagen/daß selbige

J

hie:

hiedurch verlösche. Was soll aber hier die Redens-Art/
 quæ in honorem alicujus fiunt, non debent in ejus odium de-
 torqueri, will man damit so viel anzeigen / als wenn es
 in honorem civitatis geschehen / daß ein Advocatus das
 Bürger-Recht gewonnen / so muß zu forderst mit gül-
 tigen Gründen dargethan werden / ob es an und vor sich
 sua natura eine so grosse Ehre? ob civitas dieses vor eine Eh-
 re achte? und dann ob es ea & non alia intentione geschehen?
 worauff so gleich zu antworten ist / nachdem mahlen der
 Verfasser Re^{p.} regiom. dahin aus gedencket / nach
 der folgenden Wörter Anleitung :

Einem Ort oder Stadt ist rühmlich / rei-
 chet auch derselben zum Splendeur, wann
 inter Cives sich literati und graduati finden /
 daher sie solche Cives honorarios und digni-
 tarios, durch Übersetzung der gemeinen
 Bürgerlichen Beschwerden zu übersetzen/
 und dadurch an sich zu ziehen pflegen :

Ländlich/sittlich/heisset es sonst im Sprich-Wort / denn
 der Satz/ daß es zum Splendeur der Stadt gereichet : wann
 inter Cives sich viele Literati und graduati finden / hat vor
 erste gar nicht seine Richtigkeit und vor das andere ist

per supra deducta p. 60.

ganz falsch/daß diese allerwertes cives honorarii sind/weg-
 halb selbige (nota phrasin) durch Übersetzung nicht zu über-
 sehen / wie der Verfasser Resp. wegen den hochgemünze-
 ten Splendeur derer Gelehrten / womit er seinen Orden
 schmet-

schmeichelt / übrigens als ein Stück so von der Eigen-Liebe herrühret anzusehen ist / tentiret zu erweisen / wiewohl vergeblich / da imo) derer Gelehrten Credit bey der heutigen Welt nicht mehr in dem Ansehen ist / wie es vor Zeiten gewesen und billig seyn sollte /

vid. supra,

so daß 2do) heut zu Tage fast gezweifelt werden will / daß eine Stadt mehr durch eine Erstaunungs würdige Anzahl Practicanten als durch gute commercia köne zum Flor gebracht werden / aus Ursachen / wessen 3tio) die exempla fast nirgends können gefunden werden / da durch dieses Mittel (hier excipiren sich die Universitäten) eine Stadt in Ansehen gebracht worden / hingegen 4to) die Probe an vielen Städten zu sehen / die nur durch commercia sich zu der grösssten Würde erhoben haben / wie den 5to) sich gemeinlich in solchen / wegen der Handlung beschriebenen Städten / mehrere Practici juris, als in kleinen Städten einstellen / indem sie gewohnet / den Mantel nach dem Winde zulehren / und da ihren Sammel-Platz zu halten wo selbige ein gutes per praxin zu sammeln hoffen / folglich 6to) denen Literatis und Graduatis (man versteht hier nur die Practicos Juris) mit keinen Zuge die Ursache des Aufnehmens einer Stadt kan beygelegt werden / so fällt die daher verlangete immunitat als ein verwüstetes Gebäude über einen hauffen / ja wo 7timo) diese position universaliter richtig wäre / würde das ganze weite Königreich Schweden / wenn man die Teutschen Provincien ausnimbt / bey weiten nicht in dem Splendeur stehen / als die geringste Stadt in Teutschland. Ratio decidendi ist / wessen diese bey / nahe mehr graduatos in jure wird aufzei-

gen können / als das ganze Königreich Schweden / wo-
 selbst ein Doctor juris schier unter die Non-Entia Sveciae
 eine Stelle verdienet / aber / wäre es nicht thöricht gehan-
 delt / wenn man deshalb dem hohem Ansehen dieses Rei-
 ches etwas rauben wolte? Ergo fiat applicatio , da der
 locus quætionis , sich eben nicht gloriiren kan / daher ein
 incrementum gespühret zu haben / weshalb als dennerst
 eine immunitat wird zu verleihen seyn / wenn die Hrn.
 Advocati diese Stadt in Auffnehmen bringen werden /
 denn non data causa nullus sequitur effectus , vornemlich da
 ge) in cit. resp. die Haupt-Quætion hätte sollen bewiesen
 werden / daß die Menge derer Gelehrten in einer Stadt /
 bey allen hochgeachtet / und vor eine solche nöthige Sa-
 che angesehen werde / oder ob es nur allein ex hypothesi
 Erudit: vor ein so ausnehmendes Ding zu halten / wessen
 man billig in cit. resp. hätte Erwèhnung thun sollen /
 um die præsumtion zu benehmen / als wenn hier ob favo-
 rem ordinis denen practicis etwas eingeräumet würde /
 welches kein Fundamentum juris & æqvitatıs hätte / nach-
 dem mahlen ein jeder / wie natürlich ist / seinen Orden in
 Himmel schier zu erheben bemühet ist / hingegen in specie
 die handelnden Bürger in Republ. den Glauben hegen
 als wenn selbige mit ihrer Handlung dem Lande und der
 Stadt mehrere Splendeur zu wege brächten / als alle
 practici juris (wovon hier die Rede ist) mit ihren actis ,
 wenn gleich selbige in Gold- und Silber-Papier eingehäff-
 tet wären / daß folglich so lange dieser Glaube bey eini-
 gen nicht gänzlich bis auff dem Grunde mit Stumpff
 und Stiel wird ausgerottet seyn / schwerlich zu hoffen ste-
 het / daß man die Advocatos cives mit denen Bürgerli-
 chen

chen Beschwerden zu graviren / gütigst zu übersehen/be-
 lieben würde / ins besondere / da schlechte apparence ist / es
 werde die ratio movens um viele Advocatos an sich zu zie-
 hen / eine magnetische Krafft haben / daß nicht viele / wo
 nicht die meisten Städte / die eine ziemliche Anzahl haben

vid. Catalog. Doctorum Hamburg: nuper edit.

selbige als unnöthig verwerffen dürfften / da sich die met-
 sten obngebeten und ohn gezogen von selbst freiwillig/
 wegen der daselbst zu machenden Bente angelocket / ein-
 stellen / zu geschweigen daß noch eine sehr zweiffelhafte
 Frage sey : Ob eine Stadt Ursache habe viele practicos
 an sich zu ziehen / oder nicht vielmehr Gründe vor sich
 finde / nicht einem jeden / der da angezogen komme / die Ge-
 richts-Thüren zu öffnen / wie hievon Ao. 1717. zu Jena un-
 ter dem Præsidio

D. Nicol. Gvilielm. Dresfelli de Advocatis eorumque nume-
 ro restringendo

gehaltene Disputat: benebst denen hac occasione pro & con-
 tra heraus gegebenen so wohl ärgerl. als schändl. und Li-
 teratis Viris unanständlichen Schrifftten / nach zulesen sind/
 da denn / wo man denen Sätzen Dresfelli, wie billig sub
 certa limitatione beystimmet / die causa movens incit. Resp.
 nur denen als ein wohl gemeinetes consilium, nicht aber
 als eine Regula juris zu recommendiren seyn wird / die einen
 grossen Mangel an Practicis finden / nach deren Anzahl
 der Verfasser resp. Regiom. eine sehr schöne Dancksagung
 zu erwarten haben wird / wo aber über deme viele Practi-
 ci in einer Stadt sind / da glaube ich nicht / daß so wenig
 die Stadt aus dieser Absicht ihren Advocatis civibus eine
 immunitat ab omnibus oneribus zum präsent offeriren

werde/als die Practici raison finden/ dem Verfasser vor diesen Rath gewogen zu verbleiben/ da die zunehmende Zahl/ mit der Befreyung ab oneribus civium sich so vermehren möchte/das fast alle kümmerlich leben müßen/ weilen einer dem anderen seinen Verdienst vor die Naase weg fischen/ und die Müß-Waltung vor ein geringeres palmarium über sich nehmen dürffte/ damit ihnen doch nicht gedienet ist. An aller wenigsten hat Magistratus in loco quaestionis Ursache/ dem Verfasser wegen dies Resp. Regiom. ein Geschencke pro studio & labore zu offeriren/ theils weilen hiedurch ihre cives in debita obedientia irritigemachet/ und in tergiversatione gestärcket werden/theils auch/ weilen man ihre autoritatem & potestatem circa statuta zweiffelhaftig machen will/ mit denen Worten:

Es hindert ferner nicht/ was oben sub n. 1. 2. & 3. von der Stadt und Bürgerschaft competirenden libero statuendi arbitrio, legesque condendi facultate, von dem Advocati munere bey der Stadt/das dazu niemand/ er habe dann zuvor das Bürger-Recht gewonnen/ zu lassen/ und dann von dem gemachten Statuto, das keiner aus der Bürgerschaft von der Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens/ auch nicht durch Geld befreyet seyn sollte/ mit mehrerm angezogen. Was das liberum statuendi Civitatis civibusque assertum qua politiam arbitrium
be

betrifft / so läffet man solches dahin
 gestellet seyn / jedoch kan solches den Rech-
 ten nach dahin nicht extendiret werden /
 daß dadurch die Privilegia, Jura und immu-
 nitates, so durch Gnade und Milde der Kay-
 ser / Könige und Fürsten / einem und den
 andern personarum ordini besonders beyge-
 leget / solten können infringiret und umge-
 stossen werden.

Vel quasi, als wenn die statuta civitatis hier dem prä-
 tendirten Freyheits-Rechte/derer Bürger die Literati sind/nicht
 hindere womit der Verfasser Resp. regiom. anzeigt/wie
 bey ihme die regula nichts gelte: ubi jus statutarium defi-
 cit, incipit jus roman.

Vinnius § 9. Inst. de J. N. G. & Civil. n. 6. in fin. p. 20.
 und wie selbiger in den Gedancken einen betrieglichen
 Irrwisch hege / als wenn die statuta nichts gülten / wo et-
 ne contraria juris communis dispositio zu finden / da doch die-
 ser Satz von denen meisten Jctis vorlängst ein consilium
 abeundi erhalten und nunmehr als ein Eclipsis judicii an-
 zusehen ist.

vid. Conring. in Tr. de Origin. Jur. Germ.

Kulpisus de Germ. LL. Veter. Rom. juris in Re-
 publ. usu sub ficto conradi Sinceri nomine ap.
 Magnif. Thomasi in U. M. n. & Inst.

Thomasi in Disf. de Exiguo Usu J. Rom. in for. Germ.
 & in Disf. de Usu Act. pœn. J. Rom. in for. Germ.
 aliq. pl. ut. Tinius, Beyor, Gerhard, Grubner, Kestner, etc.

and

aus welchem Fundament Mevius gar artig an einem Orte
schreibet: non levioerem errorem illi errant, qui ex juris ci-
vilis rationibus statutorum æqvitatem examinant, quam qui
ad eandem formam, cuilibet ætati, sexui, & corpori crepidas
vel calceos conficiunt, und anders wo: Est aberrandi cau-
sa, quod Jcti defectum patrii juris explere volunt per juris
Rom. LL. non intelligentes harum rationes ab illis regulis
multum distare, ideoqve ineptè applicari. Den dies ist die
rechte Ordnung das Recht zu lehren/ das man zu aller erst
nach denen statutis, was die haben wollen / frage/ denn/
was die Jura provinciar, viciniar u. s. w. sagen

vid. *Beyeri* Delineat. J. Civ. Lib. 1. Tit. 3. not. d. p. 48.

welchen modum ebenfals die Camera Imperialis approbi-
ret/ nemlich das das Jus statutarium vor dem jure Commun.
den Vorzug haben solle

per Ord. C. P. 1. Tit. 13. § 1. & Tit. 54.

Ill. Sam. Stryck in U. M. lib. 1. Tit. 3. § 5. seqq.

Philippi in Usu Pract. Inst: Lib. 1. Ecl. 9. n. 5. p. m. 21. seqq.

Denn das civitates municipales privilegiata, statuta absqve
confirmatione condere possint lehret

Mevius ad Jus Lubec. quæst. prælim. n. 43. seqq.

Knipschild de Jure & privileg. Civitat. Imper. Lib. 2. c. X. n. 6

8. imo p. tot. p. 394. seqq.

Simonis in Præsid. Academ. P. 1. Disp. 4. de jure statuto-
rum p. 208.

Tauber in Disf. Altd. de Jure statut. c. 4. § 7. & 10.

was aber die thun können so nicht privilegiata, weistet

Richter dec. 3. n. 4.

Coler de Process. Execut. P. 1. c. 3. n. 12. pag. 62.

und das beyde/ juri, communi Rom. derogiren / kan der
Verfertiger etc. Resp. wo er es noch nicht weiß / sich be-
rich-

richten lassen von

Coccejo in Jur. Civil. Controvers. P. 1. Lib. 1. Tit. 4. qv. 19.

p. 35. & in præfat. qv. 2. pag. 3. seqq.

Mollenbeccio in Thef. Jur. Civil. Lib. 1. Tit. 4. not. 40. & 41
pag. 41.

andere mit Stillschweigen zu übergeben / weshalb die
Redens=Art in cit. Resp. : so läffet man solches da
hin gestellet seyn ; einem sehr frembde vorkömmt / wie
wohl man nicht glauben will / das hiemit centiret werde /
das liberum statuendi assertum in zweiffel zuziehen / umb
wes willen man hier auff nichts antwortet / weilien
hiemit die jura Magistratus angetastet werden / da doch
E. Hoch=Edler Magistrat dieser Stadt / sattsahm ihr Jus
legitimiren kan / wenn selbige es vor nöthig erachten / a-
ber wegen dies Resp. Regiom. ist es eben so wenig nöthig
wie nöthlich / indem nicht nur mehr den bekandt ist / municipi-
pia jura condere posse

vid. *Van der Graf*: de jure Municipali p. 144.

conf. *Kress*: in Specim. jurispr. Civil. Forens. in proleg.

§ 88. p. 43. it. III. Mev. ad Jus Lub. jam. alleg.

qvæst. prælim: 2. per tot.

da sie unter anderen Städten / Strassund nahmbhafftig
machen / sondern es ist alleine zu antworten / das mit
dieser Bemühung nimmermehr die Gnade und Milde des
Kaysers / Könige / Fürsten / und wie man nach der noch zur
Zeit nicht approbirten Rang=Ordnung in cit. Resp. den
Aufzug machet / ungestossen und infringiret werde / wes-
halb man dieses nicht anders denn ein phantasma so dem
Verfasser schlaffend im Traume vorgekommen / ansehen
kan / denn wo imo kein special privilegium der Kaysers /

R

Rd.

Könige und Fürsten / einem Advocato gegeben worden /
 so ihn a munere colligendi Eleemosynas befrehete / noch zusin-
 den ist / als in cerebello non nullorum, wie kan den da wieder
 gehandelt werden / nullius enim, nullus effectus & opera-
 tiones

l. si se non obtulit § condemnatum ubi Ripa n. 83. de Re
 jud: l. non putavi § non quævis D. de bonor: poss,
 contr. Tabulas

& Non-Entis nullæ sunt affectiones nullumque jus

Gerhard in Delineat: jur. Nat: L. 2. c. 8. th. 82. p. m. 169.
 Pro 2do) ist unerweislich das mit dieser Bemühung de-
 nen Advocatis civibus etwas genommen werde / denn was
 keiner nicht hat / wie kan man ihme denn das nehmen / die
 immunitat ab oneribus civium hat kein Advocatus
 per supra deducta.

Kan denn selbige ihme hienit genommen werden? keines
 weges / da 3tio) einem Advocato als Practico alle immunitat
 die er quocunqve titulo & jure von Kayser / Königen und
 Fürsten (eine gewöhnliche Redens-Art einiger besondern
 Leute) haben kan / soll und mag / als welche primario in der
 dignitat und Rang bestehen sollen

vid. Beyer in Delineat. Jur. Civ. L. 3. Tit: 1. ad th: 34. p. 117.
 nimmer quatenus talis disputiret wird / nur bedinget man
 sich / daß selbiger als Bürger / die onera civium in genere
 zu tragen / sich nicht wieder rechtlich entziehen wolle /
 woher denn von selbstem fließet / daß man dem cit. Resp:
 gar nicht zu wiedern sey / wenn es heißet:

Das Bürger-Recht / oder dessen Anneh-
 mung mag / als ein modus tollendi privile-
 gia

gia ante competentia nicht angesehen werden / als welches wieder die intention desjenigen / der das Bürger-Recht acquiriret / als auch derjenigen / die das Bürger-Recht verleihen / zu lauffen scheint / fals diese sich nicht bey conce dition des Bürger-Rechts anders erkläret und iener es freywillig angenommen / und sich aller sonst habenden privilegien / und immunitäten freywillig begeben : Seynd demnach vielmehr Civitatum civiumque particularia Statuta , placita und Innungen / nicht anders als cæteris paribus , salvo jure tertii , juribusque & privilegiis , expressa superioris voluntate , aut generali omnium locorum consuetudine competentibus , integris und salvis manentibus aufzunehmen / benignius zu interpretiren , und ad personas , si non expresse , tacite tamen exemptas nicht zu extendiren.

Hiermit bin ich einig / daß das Bürger-Recht kein modus sey / die privilegia ante competentia gänzlich zu heben ; aber in applicatione sind unsere Gedancken unterschieden / denn da will der Verfasser Resp. Regiom. haben / daß per hoc munus quæstionis die privilegia ante competentia gehoben werden / ich sage quod non , denn wie ein

Consiliarius nicht die prärogativen eines Consilarii verlieret / wenn selbiger ein Vasalle wird / und als Vasall die servitia präkiret so wird einem Advocato , mit der Bemühung des Klinge-Zentels nicht der geringste punct seiner Ehre / Würde / Ansehen und s. w. folglich seine privilegia weder genommen noch aufgehoben / allhier weil selbige nach wie vor in ihrer dignität bleiben / doch mit dem Unterscheide / daß sie als cives sich denen statutis loci accommodiren müssen / denn dies privilegium ist ihnen mit nichten in präjudicium tertii verlieten / oder die statuta zu annulliren / daß wäre eine grosse Schwachheit und contra juris regulas geredet / nam privilegia intelliguntur salvo jure tertii

l. 206. de Reg. Jur.

Brunnem; ad l. un. C. de Metrop.

& strictissime sunt interpretanda

Mev. P. 2. D. 173. n. 1. 2. pag. 197.

Mollenb; c. l. L. 1. Tit. 4. not. 30. p. 40.

neque Princeps präsumitur voluisse cuiquam jus suum aufere

Coccej; in J. Civ. Contr. P. 1. Lib. 1. Tit. 4. qv. 6. p. 33. & 35.

Fr. Gerdes; in Disf. de Interp. benef. Imper. c. 3. § 13. p. 26.

iniquum enim fit quando in aliorum injuriam devertit

Mev; P. VII. D. 30. n. 2. pag. 1044.

Zepper in Cynosura legal. p. 366. per tot: cap. 33. de verbis ita intelligend. ne tertio ex iis präjudicium inferatur.

Dies ist auch die Ursache das die graduati und Literati mit nichten an allen Orten einen gleichen Rang haben / sondern dies jus variiret nach denen statutis & consuetudinibus loci , denen auch ein Literatus , unangesehen daß er nicht Bürger / jedennoch unterworffen ist / wie nicht vielmehr ein practicus Civis der theils als Advocatus , theils als Bürger

ger in specie schuldig denen statutis civitatis nachzukommen/
aus Ursachen/das exercens duas artes, quæ diversis subsunt
statutis, ad observationem utriusque artis statutorum recte
adstringitur

Herrins in Disf, de uno homine plures sustin. personas
Sect: 1. §. 3. p. 4.

welches keines weges / wie man in cit. Resp. vorzugeben
bettebet / wieder die Intention desjenigen / der das
Bürger-Recht acquiriret / oder derjenigen die
das Bürger-Recht verleihen; denn wenn der er-
stere sich viele immunitäten ab oneribus bey dem Jure civita-
tis träumen lässet / oder aus einer thörigten Einbildung
persvadiret / ist es ein Kennzeichen das selbiger nicht wohl
müsse studiret oder doch eine sehr üble idee von der Bürger-
lichen Pflicht und Schuldigkeit sich formiret haben / das
man von keinen Advocato sine maxima injuria præsumiren
kan / je weniger von dem Einfältigsten / wann selbiger nur
Vernunft hat / zu glauben stehet / das dessen Gehirn je-
mahlen mit so thörigten Gedancken schwanger gegangen;
wie hingegen es ziemlich vermessen / contra debitam Ma-
gistratus reverentiam geurtheilet ist / wenn man ihnen ei-
ne andere intention anzudichten / befließen ist, als welche
das Bürger-Recht heischet / nun aber will das Bürger-
Recht / das ein civis er mag Literatus seyn oder nicht (ubi
lex non distingvit, nec nostrum est distingvere) denen statu-
tis, pactis, observantiis etc. in schuldigen Gehorsam nach
leben solle / unter denen statutis, pactis conventis etc. hin-
gegen findet sich in dem Bürger-Vertrag der Lex und die
disposition, generaliter: das keiner der zu Heimtern legi-
time eligiret / sich des zu verwegern oder zu entbrechen /
Macht

Macht haben sollte: Hieneß ist überdem zwischen E. Hoch-Edlen Magistrat und der Bürgerschaft de praesenti casu, specialissimè beliebt und feste gesetzt: daß kein einziger Bürger ex primo gradu mit der Bemühung des Klinge-Beutel-Tragens übersehen werden solle.

vid. Relatio Gen. Senat Sund: ad III. Regium Regim:
Dan: d. 31. Dec: 1720. in simili casu & causa contra
Dn. Luc. Frid: Schröder.

So folgete dann 1mo) daß sich ein Bürger ohne Verletzung seiner / der Obrigkeit schuldigen Pflicht und geleisteten Bürger-Eydes / keines wegés ausnehmen oder weigern könne und 2do) das E. Hoch-Edler Magistrat, gar keine andere intention bey Verletzung des Bürger-Rechtes gehabt als den angehenden Bürger / wie zu denen übrigen / also auch zu diesem munere zu verbinden / vielweniger hat 3tio) ein Bürger andere Gedancken haben können / zum wenigsten nicht haben sollen / als daß er / wie zu denen übrigen / so auch zu diesem onere krafft Bürgerlichen-Eydes welcherer mit denen übrigen seinen Mit-Bürgern / von Wort zu Wort / in gleicher Form abstahet / verpflichtet sey / zu welchem nexu gar nicht erfordert wird / wie man in cit. Resp. haben will / daß sich ein Literatus civis aller immunitaten begeben publicè & solenniter renunciire u. s. w. aus Ursachen / daß Magistratus immer præsumptionem vor sich hat

vid. Stryckii in Disl. de præsumpt. pro magistratu
ein angehender Bürger sey secundum statuta ohne einige Befreyung ab oneribus angenommen / daß also ein Advocatus beweisen muß / er habe sich expressè bey Annehmung des

des Bürger-Rechts die Freyheit ab oneribus civium in genere als civis bedungen / so daß E. Hoch Edler Magistrat ihm in Ansehung seiner Bürgerlichen qualitat keine onera civium auflegen wolle. Ist das geschehen so ist selbiger zu Befreyen / wo aber dies nicht expresse stipuliret / da hat er es sich selbst zu dancken / weilien / da die interpretatio facienda contra eum qvi clarius loqui debuit

vid. Magnif. Böhmer in pecul. Diss: hac materia per totum man zu folge Rechts davor hält / es habe bey solchen Umständen ein Advocatus sich keine exemption bedungen / besondern ad quavis civium onera anheischig machen wollen / da er in ipsa juramenti formula die Tragung der Bürgerlichen onerum gelobet / wie stehet aber das zusammen / sich als civis ad onera engagiren und doch hoc intuitu frey seyn wollen / ob das illas juramento geschehen könne / glaube ich nicht. Es stehet ja einem Literato frey / daß er als Literatus von oneribus civium in genere befreyet lebe / warum bleibet selbiger nicht in dieser qualitat , gefället ihm aber auch dabey der Vortheil eines Bürgers / so müssen ihm gleich fals die conditiones civium anstehen / ist das letztere nicht / so bedinge er sich andere / geschieht das nicht / so mag selbiger so schlaffen / wie er sich gebettet / denn volenti non fit injuria. Es hat ein Literatus die Erlaubniß / in dem Stande zu bleiben / aber wo selbiger ohne eine besondere Bedingung / das Bürger-Recht suchet und erhält / auff eben die conditiones wie andere Bürger / so schieret man einem Literato , in dieser qualitat, eben so wie einen seiner Mit-Bürger / denn er ist kein civis privilegiarius , wie man zwar in cit. Resp. anführet / doch ohne Grund / da im) die Privilegarii proprie keine

keine cives zu nennen 2do) diese ex speciali privilegio der immunität sich erfreuen können / welches nicht hieher quadrirt

vid. supr. deducta pag. 60. seqq.

dieser raison halber finde ich gar keinen Grund / warum die statuta in favorem Advocati benignius zu interpretiren / da doch der Verfasser cit. Resp: Regiom. alhier selbst gestehet / daß die Advocati als Advocati nur tacitè eximiret wären; andern theils per tot: Resp: von keinem Advocato cive erweislich machen kan / daß selbiger ausgenommen/also muß die causa movens erst deutlich demonstriret werden / weshalb man die statuta benignius pro Advocatorum immunitate verstehen solle/da dieses respectu tertii eine res odiosa ist / welche zufolge allen Rechts-Reguln strictissime interpretanda sunt , daß consequenter dieses Begehren contra principia juris & ipsam sanam rationem läuffet / gleich wie das übrige so in hoc § Kürze halber specificè zu beantworten unterlasse / da zu dem/ was contra 5 & 6. rationem: affirm. angebracht wird / in folgenden:

Die 5. und 6te obangezogene ration inferiret auch wenig; Es folget nicht die vornehmsten der Stadt-Bedientè/haben vorhin mit dem Klinge-Beutel colligiret / als können andere / die diesen an Würden und dignitäten parificiren / sich nicht entziehen dergleichen Bemühung über sich zu nehmen. Mögten die vornehmsten Stadt-Bediente annoch in der Dignität, worin
nen

nen sie jeko stehen und begriffen seyn die
 eleemosynas colligiren ; so würden sich an-
 dere Dignitarii nicht süglich entschlagen
 können / die colligirung zu verrichten ;
 aber da jene nicht als Dignitarii , sondern
 ante obtentam dignitatem die colligirung mit
 dem Klinge-Beutel verrichtet / so können
 diejenige / die nun bereits würcklich in dig-
 nitate pari aut simili stehen / damit nicht be-
 leget werden :

Ob der Verfasser dieses Resp. mit gutem Wissen / Ge-
 wissen / Willen und Vorbedacht / allhier ein Kunst-Stück-
 lein aus der Logica sophist: habe/anbringen wollen / um ein
 Zeugniß zu geben / wie er auch in dieser disciplin verfhret / las-
 se ich dahin gestellet seyn / doch wäre es unnöthig gewesen /
 wellen man aus dem bereits angeführten hievon über-
 zeugniß zur gnüge hat. Das ist mir gleichwohl bekant /
 daß diese ratio sub n. 4. weit anders ist proponiret / als hier
 im Resp. verdrehet fürgetragen worden / vielleicht um ge-
 schickter heraus zu künstlen / daß zu erst die vornehmsten
 Stadt-Bedienete in hoc officio, das munus quaestionis ab-
 zu warten verbunden wären / ehe ein Advocatus hiezu
 könne angehalten werden / aber / das arcanum so in dem
 Worte dignitat und dignitarius, welche sich nicht auff Ad-
 vocatum Civem ziehen lassen

vid. sup. deducta pag. 57. seqq.

vortho stillschweigend vorbeizulassen / so antworte: quæ?
 ¶
 qualis

qualis? quanta? die Herren Professores frequentiren nicht als
 Professores die collegia Jurid: Professorum in Academiis Ergo
 so haben die Studiosi Juris nicht nöthig die Collegia Professo-
 rum zu besuchen. Würde man mich nicht vor einen sophi-
 sten ausruffen / wenn mit einer solchen conclusion auff
 Academien angestochen käme ? und doch machet es der
 Verfasser cit. Resp. nicht ein Haar besser / weshalb / wie
 man mir bey diesem argument entgegen schreyen würde/
 ich sollte consideriren / daß die Professores vor Zeiten als
 Studiosi die Collegia Profess. angehört / iho aber als Profes-
 sores dies nicht mehr nöthig hätten / da selbige bereits ihr
 Lehr-Geld gegeben / so sage dem Verfasser cit. Resp. ins
 Ohr / daß zu Folge des Grundes sub num: 4. die vornehm-
 sten Stadt-Bediente nunmehr keines weges nöthig ha-
 ben die eleemosynas zu colligiren / da selbige als Literati
 oder Advocati (von einem solchen subjecto ist hier auch nur
 die Frage) dieser Schuldigkeit nach gelebet haben / woher
 man die decision holen kan / was von der Folgerung in
 cit. Resp. zu halten / die auff folgende weise heraus kömmt:
 der ganze Magistratus ist frey von dieser Bemühung / Ergo
 sind im gleichen die Bürger nicht dazu gehalten. Ein
 richtiger Schluß scil. der da eben so wahr ist / als daß
 ein Bürger und Advocat als civis in dignitate pari aut simili
 stehe / denn hier wird ein Advocatus nur als Bürger ange-
 sehen / hat denn ein Bürger und eine Magistrats-Person
 quatenus talis gleiche Vortheile in einer Stadt ? So heiß-
 t. stolpert man in cit. Resp. , daß es fast besser ist / hie-
 von auffzuhören / da bereits die hieher gezogene lejugi-
 sterey aus den Worten Modestini davon es in Resp. heißet:

Es läffet sich abermahls hieher / was der
oballegirte Modestinus Jctus

in L. 10. ff. de muner. & honor.

Schreibet / ziehen :

(ein doppelt bey diesem lege wiederholter fataler phrasis)

Honorem sustinenti munus imponi non
potest : munus sustinenti honor deferri
potest.

völlig ist refutiret und abgewiesen worden p. 54. seqq. das
mich überhebet einer weitläufftigeren Ausführung / und
leitet zu dem Satz des Verfassers in cit. Resp. da es lautet :

Von der Rangirung der Literatorum und
Illiteratorum nach der Ancienneté des erlang-
ten Bürger-Rechts bey vorkommenden Ge-
legenheiten / Conferirung der Ehren-Stel-
len / und Rathes-Wahlen läffet sich nicht
auff die übrigen Onera , und Herumtra-
gung mit dem Klinge & Beutel argumenti-
ren ; Dieses wolte invito wieder Willen
aufgebürdet werden / jenes stünde in eines
jeden Belieben / ob er sich accommodiren/
den andern cediren und weichen oder sich
absentiren / ob er sich in den Rath wolle /
da bey jegigen Zeiten niemand pfleget mehr

gezwungen zu werden / erwählen lassen /
und die ihm assignirte Stelle annehmen
oder recusiren.

Es ist recht/das sich nicht directe von dem Range/auff
die Herumtragung des Klinge-Zeufels argumentiren läf-
set/welches auch eben nicht intendiret wird/sondern es wird
als ein Neben-Beweis in so weit angeführet/ als es indi-
recte diese Sache bestätiget / nachdem mahlen man aus
der Rangierung abnehmen kan / das ein Advocatus als
Bürger und nicht als Advocatus in negotiis civitatis conside-
rirt werde / da ihm nach denen Jahren seines gewonne-
nen Bürger-Rechts der Rang angewiesen ist. Wird er
aber in civitate, qvoad commoda & incommoda, nicht an-
ders als ein Bürger angesehen / so folget/das weilen an-
dere Bürger die Beschwerden der Stadt ertragen müssen/
das er zu gleichen oneribus obligiret / in wie weit nun
das onus colligendi Eleemosynas, unter die onera civitatis
gehöret/ in so weit gehet das argument, von der Rangierung
der Advocaten auff die Beschwerde den Klinge-Zeufel in
der Kirchen herum zu tragen / gar wohl an / wo gegen die
lächerliche Ausflucht nichts verfangen will / als wenn
dieses invitis wolle oberudiret werden / und jenes von Con-
ferirung der Ehren-Stellen und Raths Wahlen in der
practicorum besteben stünde / ob selbige die assignirte ac-
ceptiren oder recusiren wolten / ratio, da bey isigen
Zeiten keiner mehr ad officia gezwungen werde;
und muß ich gestehen / das diese exempla sehr wahr sind/da
sich

sich einer zu einem guten fetten Dienst zwingen lässet / so
daß wenn dieses ofte geschehe / man zweiffeln möchte / ob

Job: Andreae in cap. si religiosus 27. sub n: 3. de Elect. in 6to.
in folgenden wahr geschrieben: dictio onus scribitur sine
aspiratione, quia nemo ad illud aspirat, honor vero scribitur
cum aspiratione, quia plurimi illum affectant:

Fr. Niger. Contr. 207. n. 55. p. m: 6. Tom: 2.

Da in zwischen die Politici fragen: An Reipubl. proficiat in-
vitis magistratus obtrudi? da man den mit gutem Grunde
antworten kan) magis proficere Reipubl. invitis dari provin-
ciam quam se ingredientibus

vid. *Illustr. de Klein* in Disf. de Invito nullo pravio facto
obligatorio contractus vel delicti C. 2. n. 22. p. 260.
in Vol. Disp. Rest. ord. VII.

Sind nun gleich die exempla hievon selten / so weiß man
quod exempla non faciunt jus, und das man wegen Selten-
heit der exempel das Recht / so hehssamlich verordnet ist/
nicht annulliren kan / oder darauß zu sehen hat / was ge-
schiehet / besondern was nach denen Rechten geschehen
muß / zuzolge dessen ein Bürger allerdingz zu Annehmung
einer Raths-Stelle kan gezwungen werden

per l: 9. ff. de Muner. & honorib.

l. 2. & tol. Tit. 7 de Vacat. & Excus. Mun.

l. cui muneri 12. D. de Mun: & honor.

Schradet de Feud. p. X. sect: 10. n. 34.

überdeme auch mit präjudicatis dar zuthun ist / daß noch
bey istigen Zeiten wiederstrebende Personen / wenn selbi-
ge gleich den gradum Dd. haben / ad officium subeundum,
können gezwungen werden

teste *Sibrand* in Tr. de Jur. publ. Urb. Lubec. p. 1. sect. 19. n.

7. seqq.

£3

also

also angeführet ist Facult. Jurid. Rost. responsum, da eñem zu Wisimar in dem Raths- Stand erwählten Doctori, der sich gesträubet / die Annehmung ist zu erkandt worden / wie denn auch ein gleiches observiret zu haben attestiret Ill. Mey: ad j. L. lib. 1. T. 1: Art. 6. n. 49. anderer exempel in ipsa civitate quæstionis zu geschweigen / die zwar nicht per viam juris, aber doch nach geschעהer remonstracion daß sie selbiges auff keine Art von sich schieben könten / haben wieder Willen annehmen müssen / daß also dieser sandige Grund in cit. Resp. zerfallen muß. Hac occasione muß erwethen daß Dd. Rostochiensis ob consvetudines & jus statutarium à Cæsarea Majestate confirmatum, zu diesem officio keines weges wieder willen können angehalten werden

Illust. de Klein in cit. Disp. de Invito etc. c. 2. n. 14. p. 259. so etne besondere immunitet ist / welche die Dd: an anderen Oertern nicht haben / indem es nur specialisimè Dd. Rostochiensibus, ob jus statutarium competiret / an diesem Orte aber nur zum Beweis dienet / wie die Freyheiten derer Dd. ex jure communi, so wohl per consvetudines locorum & jura statutaria können eingeschrencket / als erweitert werden / davon praxis locorum einen restem omni exceptione majorem abgiebet / und aus den unterschiedenen Rang derer Gelehrten / so von denen statutis justam proportionem in hac illave civitate empfänget / zu erweisen siehet. Obgleich der Verfasser cit. Resp. auch in dieser Sache / den wunderlichen Aufzug seiner Gedancken vorleget / wenn er von dieser determinirung des Ranges eines Advocati civis also sich vernehmen lässet: es stünde in eines jeden belieben ob er sich accommodiren / den anderen cediren und weichen / oder sich absentiren wolle / welches gewiß ein Kinder- und hoffärtiger Weiber Spiel ist

ist / denn die letztere / wenn sie mercken / daß Dames von höherem Range / auff einer assemblee erscheinen / bleiben selbige zu Hause / kan man deshalb diesen über jenen den Rang einräumen ? wäre das nicht läppisch geschlossen ? und die Kinder / so ihren eischen eigensinnigen Willen nicht erlangen können / bleiben öftters zu Hause / aber des wegen ist ihr Begehren nicht gerecht und billig zu nennen. Fast auff diese Art gehet es dem Verfasser cit. Resp. mit der cautel wegen den Rang der Advocaten in zu Hause bleiben / mit welchen unförmlichen argument tacite angezeigt wird / daß sich die Advocati eines theils keinen höheren Rang anmassen können / denn wenn ihnen ein höherer von Recht zustehet / dürfen selbige gar nicht in zu Hause bleiben ihr Asylum suchen / besondern ihr Recht Gerichtlich fodern ; andern theils / daß selbige in dieser Rang-Ordnung / nicht als Advocati, wohl aber als Bürger consideriret werden / nam quoties actus ab eo, qui duplicem gerit personam, fit, personæ tantum unius contemplatione, hujus tantum jura attenduntur, welche regul wie

Hertius in *lape* cit. *Diss. Sect. 1. § 4. p. 4.*

redet / insignem usum habet in materia precedentiar. Die precedentia eines Advocati civis ist respectiva, und wird sowohl in Ansehung eines Advocati, als eines Bürgers unterschiedlich consideriret. Denn in so weit ein Advocatus personam civis vorstellet / kan selbiger in denen Verrichtungen / wo er als ein Bürger zu consideriren ist / keinen andern Rang verlangen / als den die statuta civitatis ihme als Bürger anweisen. Singegen ausser diesen Fällen / da ein practicus juris quatenus talis angesehen wird / gebühret ihme alle dignität, Ehre / Würde / respect u. s. w. was sonsten

sonsten ratione Advocaturæ von ihme mit recht kan verlan-
get werden / wie dieses weiter ausführet / und mit præ-
judicatis bestärket

Hornius in Tr. de jure Proëdriæ Decad. 2. n. 5. 6. 7. p. 66.
seqq.

Wetter heisset es im Resp. Regiom.

Die 6te oben angezogene ration hat ih-
re abhülffliche Masse und Beantwortung
aus demjenigen was vorhin de statu homi-
num dividuo , duplici personarum respectu, di-
versoque Jure, und de civibus privilegiatis be-
rühret und deduciret.

Dies wäre schlechter dinges vor wahr zu halten / wenn
man diese distinction richtig ad factum appliciret hätte / so
aber hat man Blut wenig auff alteram qualitatem Advoca-
cati nemlich civis reflectiret / vielweniger die daher sties-
de onera distinctè proponiret / hingegen / das / so einem
juris practico in Ansehung seines Bürgerlichen Standes /
zu leisten obgelegen / mit denen Freyheiten / so demselbi-
gen als Advocato bengelegt worden / zu beindantelen ge-
trachtet / darauff bereits suo loco geantwortet / denn
ex separatis nunquam fit bona illatio.

l. neque natales C. de probat.

quia diversa ratio , diversum requirit jus.

arg. l. aut facta ꝛ de pœnis

l. ut responsum C. de Transact.

Daher diejenige / so als Advocati eine Freyheit zu haben
behaupten / weisen selbige in keiner genauen obligation
stehen /

stehen / einiger massen ihr Recht suchen können / so bald
aber ein Advocatus das Bürger-Recht gewonnen und eo
ipso sich der Idiction einer Stadt vollkommenlich unterwor-
fen / so stehet selbiger in einer weit strengeren obligation,
als die / so dieses nicht gethan / denn diese Verbindung
hat ihr Abschen auff die Bürde der Bürgerlichen Be-
schwerden / quia cives & Idictioni subjecti

arg. Decif. 321. P. V. ap: *Meyiam*

Privilegium enim ob personæ qualitatem indultum, non de-
betur remota aut alterata personæ conditione

Cobmann. Resp. Acad; 21. n. 1. & 17.

& mutatione personæ mutatur conditio rei

l. 1. G. de Imponend: lucrativ: descript:

Fr. Niger. Contr. 369. n. 26, pag. 384. Vol. 2.

uti personæ mutatione, mutatur privilegium

cap. privileg. 7. de reg. jur. in 6to.

Fr. Niger Contr. 141. n. 13. p. 443. Vol. 1.

imo res quando non est eadem

Fr. Niger Contr. 41. n. 89. p. 172. Vol. 1.

Den limitata causa producit limitatum effectum

l. in agris ibi gl. π. de acquir. rerum. Dom.

Wie nun ein Literatus bey Erhaltung des Bürger-Rechts/
den statum (ponamus quod sit prior) priorem limitiret und
mutiret so können ihu die immunitates Literatorum gar
nicht schützen in statu limitato & mutato, aus Ursachen/das
immunitas certæ functionis, extra eam egressa, ad conditio-
nem oneribus obnoxiam, non proficit

Mey: P. 8. Decif. 255.

oder wie eben dieser

Mey. P. 3. Decif. 316.

schreibet: immunitas respectu certæ artis impetrata, non po-
test

M

test

test extendi ad ea, quæ alterius mercimonii sunt, all die welt
der heutige / qui immunis pro una re, vel pro parte non dici-
tur immunis pro aliis vel pro toto

Fr. Niger: Contr. 141. n. 8. p. 442. Vol. 1.
est enim odiosa immunitas, cum sit contra publ. utilitatem, &
ob id venit stricte interpretanda

Gr. evett. Conf. 132. n. 20.

Decian. Conf. 2. n. 14. Vol. 4.

Surd. Conf. 278. n. 2.

& rigorose contra eum, qui se prætendit immunem

Bald: Conf. 112. num. fin. Vol. 1.

Fr. Niger, Contr. 141. n. 10. p. 442. Vol. 1.

daß also ein Advocatus in Ansehung seines status duplicis,
da selbiger geschworne Bürger ist / keines wegēs wegen
einer prætendirten immunitat als Advocatus mit der Be-
mühung des Klinge-Beutel = Tragens zu übersehen ist /
vornemlich da weder im vorhergehenden noch in dictis ad 7t.
rationem pro affirm. etwas angebracht / welches nicht un-
richtig sey / wenn man in cit. Resp. schreibet :

Die siebende und letzte pro affirmativa an-
genommene ration wird per inversionem elidi-
ret : Wie man gegenseitig meynet / daß
durch Annehmung der Advocatur bey den
hohen Judiciis oder Erlangung des gradus
Doctoralis den Statutis und Civitati civiumque
juribus nicht könne præjudiciret werden / so
siehet man nicht ab / wie dann und quo ju-
ris fundamento aut prætextu Stadt und Bür-
ger

gerschafft sich anmassen könne / Juribus, immunitatibus und Privilegiis die den Doctoribus und Summorum Judiciorum Advocatis ex summorum potestatum indulgentia, omniumque locorum consuetudine und receptione competiren / durch ihre Statuta und Innungen zu präjudiciren / und selbige zu enerviren / ungeachtet dergleichen privilegiati, an ihrem Ort und Stadt commoriren / und daselbst das Bürger-Recht haben acquiriret / da der Status superveniens den vorigten nicht aufheben / und perimiren kan juxta ante deducta.

Nun will man die ganze controvers per inversionem haben wobey man doch ganz verkehret zu Wercke gehet / ungeachtet es in Jure lautet: illatio non fit ex diversis

l. Papinianus 20, in fin. ꝛ de Minor,

Fr: *Niger* Contr. 210. n. 38. p. 83. Contr. 236. n. 10. p. 152. Vol. 2.

neque de casu ad casum in dispositione restricta ad certas conditiones

Fr: *Niger* Contr. 521. n. 87. p. 404. Vol. 3.

denndas argument à contrario ist zwar zu weissen in Rechten gültig

per l. inter socerum 26. §. cum inter ff de pact. dotal.

Paris. Conf. 101. n. 65. Vol. 1.

Mench. Conf. 1091. n. 8. & 9.

so gar ut lex sit & pro lege habeatur , id quod colligitur à contrario sensu

Zafus Conf. 3. n. 92. Vol. 1.

Fr. Nig. Contr. 9. n. 40. p. 70. Vol. 1.

jedennoch gehet es nur an circa materiam, de qua potest verificari & de qua loquitur dispositio & non circa non supposita materiae contrariae

Fr. Nig. Contr. 153. n. 67 p. 402. Vol. 1.

aber mit nichten ist es von einigen Werth in materia odiosa , dafür diese exemptio zu halten

arg. l. un. c. ne oper. à collat. exig.

l. C. ne rustican: ad nullum obseq. ibiq. Brunnem.

Klock de Contrib. c. 2. n. 40: 47.

Berlich P. 2. D. 287. n. 41. seqq. D. 21. P. 1. n: 105. pag. 119.

Berger in Resp. Jurid. P. 1. resp. 44. pag. 70.

zumahlen apertè falsa incit. resp. Regiom. pro fundamento gesetzt werden / daß mit dem Bürger-Rechte / eines Practici privilegia gehoben würden / wenn selbiger die onera civitatis tragen solle / worauff zur gnüge p. 74. seqq. geantwortet / daß dieser Satz falsch sey / weilten nur die qualitas Advocati per qualitatem civis mit dem angenommenen Bürger-Rechte / ad onera civitatis ferenda limitiret werde / dabey er als Practicus juris hoc respectu seine privilegia und immunitaten nach belieben untarbiere exerciren kan. Dahero ist die inversion sehr kable und einfältig gerathen / wenn man diesen argumentandi nervum gebrauchet: die Advocatur und der post L. C. impetirte gradus , kan nicht statuti & civium juribus præjudicirlich seyn Ergo so können Stadt und Bürgerschaft sich nicht anmassen die privilegia eines Advocati ex jure communi

com;

competentia, per statuta ein zuschrencken. Ja baculus stae
in angulo Ergo so ist diese inversion richtig. Ist denn nicht
dieser Schluß richtig : Eine vernehme Junge Person
Gräffl. Standes / so da literarum gratia sich bey einer
Academie auffhält / kan denen statutis Academicis in ihren
Rechten und Gewohnheiten nicht präjudiciren Ergo so
kan sich eine Academie nicht an massen / die immunitaten
und prærogativen eines Graffen so sich studirens halber
bey einer Academie auffhält / in so weit ein zuschrencken/
daß Er als civis Academicus sich nach ihren statutis richten
müsse. Wenn die Hrn. Professores ihre cives honorarios
(mit besserem Rechte bediene mich hier dieses Tituls als
der Hr. Verfasser Resp. bey einem Advocato cive) dieses
argumentis halber / exleges erkennen werden / so möch-
te die Folgerung etwas inferiren / da aber dies salva justitia
nicht geschehen kan / so kan ein jeder wie

Coccejus in *Disf. de Fallacib-criminum indicis* p: 36.

redet / manibus pedibusque absurditatem hanc calcare, wo-
bey doch nur gerne wissen möchte / an status imperii in su-
is territoriis possint derogare juri Rom. Commun: per sta-
tuta? woran heute zu Tage kein vernünftiger Jctus mehr
zweifelt / daß nicht ein Landes Hr. respectu subditorum su-
orum diese Macht habe / denn Princeps tantum potest in suo
territorio quam imperator in imperio

III. Sam. *Stryk* in *Disf. de Jure Principis extra territori-
um* C. 1. n. 4. p. 12.

Gribner in *Disf. de præjudicio Princip. Imp. ex abusu.* j:
Justin. c. 1. § 6. p. 9. & passim.

Lautensack in cit: *Disf. th.* 50.

Coccejus in *jur. publ.* c. 23. § 4. pag. 403.

Bilderbeck im Teutschen Reichs Staat: P. 3. sect. 1. c. 1. §
2. not. 2. pag. 221. & 222.

Thomasius in Dis. de Potestate imp. L. latoria contra
jus Commune passim per tot.

Ist nun dieser Satz unumstößlich / wie selbiger nimmer
kan umgestossen werden / alsdenn fällt einem jeden in die
Augen / daß die Folgerung in cit. Resp: Regiom: nicht ei-
ner tauben Nußwerth sey / auch zu nichts anders tauge/
als unerfahrne von dem Wege Rechtens auff Irrwege zu
leiten / in welchem Absehen dies Resp. gar nicht ist ver-
langet worden / sondern / das was Recht ist zu erfahren /
welches doch eben so vergeblich in Resp: ad 3. 4. und 5te
quart: gesucht wird / da selbige auff ante in Resp: Regiom:
deducta falsa sich gründet / davon es heisset:

Die dritte proponirte quæstion, wie auch
die 4te und nicht weniger die 5te quæstion
finden alle insgesamt ex ante deductis ihre
abheffliche Maasse / weil das Bürger-
Recht und die davon dependirende commo-
da nicht allemahl inseparabiliter verknüpffet/
diemeil es auch in republica Cives honorarios
gibt / die zwar der Bürger beneficia genieß-
sen / aber nicht quoad onera derselben con-
dition folgen per tradita Mevii allegati.

P. V. Dec. 268. & ad Jus Lub. L. 1.
Tit. 2. n. 45.

Es

Es kan auch hier keine andere Antwort erfolgen / da man in cit: Resp: einen Advocaten á munere qvæstionis gånzlich frey spricht / als daß ex eodem principio die ste Frage ihre abhelfliche maas bekommen / wie aber biß dato erwiesen / daß diese abhelfliche maasse im grunde Rechtens nicht bestehen kan / da vielmehr ein Advocatus als Bürger hiezu verbunden / als ist imgleichen die hier angebrachte raison , weil das Bürger-Recht / und die davon dependirende commoda nicht allemahl inseparabiliter verknüpfet : ganz nichtig / denn ich will ex concessis also folgern : ist ein Advocatus civis als denn das munus qvæstionis über sich zu nehmen gehalten / wenn die commoda mit dem Bürger-Rechte inseparabiliter verknüpfet sind / nun aber sind hier mit dem Bürger-Recht die commoda inseparabiliter verknüpfet welches der n: 2: erweist / also stehet daß keinem Advocato in hoc loco ehe die Freyheit zu advociren verstattet wird (en commodum) / er habe den zuvor das Bürger-Recht erworben / so folget theils daß ein Advocatus dies onus über nehmen müsse theils daß dies argument pro negativa nicht köne gebraucht werden / und da es jedennoch gebraucht worden / daß man heftlich gestolpert habe / eben wie in dem anderen argument von denen civibus honorariis, darauff bereits supra zu länglich geantwortet / denn man kan ja mercklich abnehmen daß diese Civitas per n: 2: keine honorarios cives verlange / weilen die Advocati gehalten sind das Bürger-Recht zu gewinnen / ehe selbige admitiret werden ad praxin in judiciis Civitatis. So daß nur übrig zu erinnern wie ein civis beneficiarius mit guten Fuge; ein Advocatus civis aber mit unrecht eximiret werde / obgleich Mevius das Stich-
blat

blat abgeben soll / wohinter der Verfasser seine falsche
 Sätze zu schützen vermeinet. Alhier findet der canon platz:
 duo cum faciunt idem non est idem, den Mevii Decis: alleg:
 kan in hoc casu gar nicht pro norma dienen / wollen Mevius
 in deme was c: l: angeführet wird groß gleich hat / aber
 der Verfasser resp. Regiom: unrecht / da er des Mevii de-
 cis: ad praesentem casum appliciren will / ratio est daß Me-
 vius c: l. redet de Literato negociante imo) non cive & 2do)
 specialissime privilegiato aber in propolita quæstione wird
 gefraget de Literato negociante imo) cive facto 2do) non
 specialissimè privilegiato, daß da ob jam deducta ein
 mercklicher Unterscheid ist. Wind- und Wasser-Mühlen
 kommen beyde darinnen über ein / da es Mühlen sind / a-
 ber die eine wird vom Winde die andere von dem Was-
 ser getrieben / welches der Unterscheid und die causa ist /
 daß die conclusion falsch sey / wenn ich schliessen wolte:
 Nun kan man auff der Wasser-Mühlen das Getreide
 mahlen lassen Ergo so gehet es auch auff der Wind-Müh-
 len an? nein das trieget / denn die erstere wird vom Strom
 getrieben / und die letztere gehet nicht ehe biß der Wind
 wehet. Die application kan ein jeder machen / nur bitte
 zu excusiren daß kein anständlicher simile gebraucht / da
 es zu dem Ende allein angebracht / damit zeigen möch-
 te wie bey zwey gleichen Sachen / viele Umstände zu finden/
 die da machen daß nicht ab uno ad alterum könne conclu-
 diret werden / den minima facti mutatio & circumstantia,
 totum jus mutare facit

Fr: Niger Contr. 325. n. 1. p. 468. Vol. 2.

will aber der Verfasser daß nicht zu geben / so heisset es

int

in Rechten tenetur probare identitatem, qvifacit funda-
mentum in ea, alias succumbit

Mench Consil. 276. n. 33.

Surd: Consil. 168. n. 30.

Fr. Niger. Contr. 321. n. 10. p. 452. Vol.

doch dieser Mühe will ihme überheben / mit Darlegung
des Unterscheid des der Ursachen / warum die cives privilegi-
arii, und nicht die Advocati cives von denen oneribus zu
befreyen / quæ in cumbunt civibus ut talibus, citra alicujus
negociationis respectum, welche ist: quia cives honorarii
proprie non fiunt cives

Mev. P. 3. 321.

wie können denn diese mit solchen oneribus graviret werden/
ubi subjectio personarum est causa onerum, da selbige eigentl.
keine cives oder ihrer Jurisdiction quatenus tales unter worffen

Rosenth. de Feud. cap. 5. concl. 74.

Meyschen: Decis. cam. Tom. 2. lib. 1. Decis. 6. n. 3. p. 612.

Daß also cessante causa der effectus cessiren muß

1. libertus § solass ad Municip:

1. cum neque 4. C. de incol.

Tiraquell. in Tr. cessante causa per tot: Tom. 4. Opp.

gleich wie cessante conditione, die dispositio auffhöret

1. pecuniam ibid. perinde est ff de reb. credit. si cert. petat:

1. necessario ꝛ de pericul & commod. rei vendit.

1. cum ex filio l. si ita quis D. de Vulg. & Pupill. substit.

Dat enim conditio dispositioni formam substantialem

1. Prætor in pr. D. de Collat. bonor:

Decius Conf. 11. n. 9. Mynsing. Resp. 58. n. 4.

Tiraquell. c. l. limitat. 1. n. 61. pag. 33. Tom. 4.

Forma unicuique rei dat esse

1. si is qui quadraginta § quædam D. ad L. Falcid:

1. Julianus § sed & si quis ubi Bald ꝛ ad exhibend.

1. mulieres § 1. ff de V. S.

¶

Wit-

Wissenb. ad c.l. mulieres Disp. VII. th. 1. p. 34.

Gail: Lib. 1. Obl. 124. n. 2. pag. 216.

hac igitur mutata, sublata, destructa, res ipsa mutatur, tollitur & destruitur

l. repeti § fin. & quib. mod. Ususfr. amittit,

l. qui res § aream D. de solution.

Gad. Marp. Conf. 38. n. 164. Vol. 3.

Paris Conf. 19. n. 183. Vol. 2.

und diese Veränderung ist in diesen beyden quzst. genug-
sahm zu finden

per supra deductas

Daher das argument à cive honorario, ad Advocatum civem
vollenkömlich destruiret ist. Zwar stehet in Resp. Regiom:
Die limitation :

Obige deducta sind aber nicht etwan von
denjenigen die utcumque studiret / die Studia
nicht prosequiret / jedoch den blossen Nah-
men der Literatorum führen / dem Publico
aber und dem gemeinen Wesen keine er-
spriessliche Dienste zu leisten capale sind / zu
verstehen und anzunehmen / sondern viel-
mehr nur von denjenigen / die wegen ih-
rer soliden erudition und Geschicklichkeit /
præstitis præstandis die summos honorum gradus
und Doctoralem dignitatem rite legitimeque
haben impetiret /

Doch diese kan das Recht nicht verändern / wozu ein
Advocatus als civis engagiret ist / zumahlen wenn die pro-
mo-

motio in fraudem legis geschehen / wie in quäst. 5. angeführet wird / da denn die novi honores post L. C. nichts zur immunitat beytragen / oder die obligation verringerten können / welche einen Advocaten als Bürger anhält die Bemühung des Klingel-Beutel-Tragens zu übernehmen / das man daher allerdinges die quäst. st. mit ja beantworten muß

arg. rationis ap. *Wissenb.* in Disp. 40. ad § 17. p. m. 112.

was ferner in cit. Resp. gemeldet wird:

oder sonst durch ihre Fähigkeit es dahin gebracht / das sie bey den höchsten Judiciis einer Stadt oder Landes das Advocandi und Patrocinandi munus haben erhalten / und damit dem publico assistiren / und sonst zu nützlichen Verrichtungen obvenientibus Reipublicæ negotiis können gebraucht werden / als welchen ohngeachtet sie auch extra professionis suæ limites Bürgerliche Nahrung zu ihrer und der Ihrigen bessern sustentation dabey treiben und derselbigen sich bedienen / nicht umbillig eine Distinction vor andern / die solche nützl. Dienste in republica nicht præstiren können auch nicht gelernet / gegönnet wird / das diese daher nicht so wol vor sich und ihrer eigenen Person / als in totius ordinis honorem mit gemeinen

Bürgerlichen Beschwerden worunter die colligirung mit dem Klinge-Beutel in der Kirchen mit zu rechnen / billigt verschonet bleiben.

Das Wir vorstehendes Responsum den Uns vorgestellten Umständen und den Rechten so wol als der Billigkeit gemäß halten / solches haben Wir mit gewöhnlicher Unterschrift und Bedrückung der Facultät Insegels bekräftigen sollen

Königsberg / den 6: May,

1721.

L. S.
F. J. U. R.
R.

Decanus, Senior und andere Doctores und Professores der Juristen Facultät auf der Königl. Universität zu Königsberg in Preussen.

Das wegen dieser Fähigkeit zur nützlichen Dienstleistung / die Advocati staat eines Zinses / reiche Belohnungen hievor von denen Clienten zu erwarten haben / welche sattsam ihre Berrichtung recompensiret / dahingegen andere Bürger ebenfalls ihres Theils der Stadt nützliche Berrichtungen praktiren können oder auch bereits geleistet haben/ohne imo) da vor ein Belohnung genossen zu haben/ noch

noch 2do) eine gegründete Hoffnung deshalb von denen
 oneribus civium frey zu seyn/weshalb ein Advocatus civis ex
 hoc capite gar nicht zu eximiren ist / denn / so dieser Ur-
 sachen halber eine Loh. Zehlung ob oneribus zu hoffen stünde / müs-
 ste / da ein jeder in seinem Stande nützliche Dienste gethan / zu erst
 bey einem jeden subjecto examiniret werden / wie hoch der Nutzen
 seiner Dienste zu halten / und ob noch andere vorhanden die mehre-
 res gethan / da denn ohne allen Unterscheid sive literatus sit sive
 non , derjenige ab oneribus befreyet zu erkennen wäre / welcher
 das nützlichste verrichtet / aber was würden da nicht für infinita li-
 tigia, weitläufftige examia, grosse Partheylichkeiten Verwirrun-
 gen und Verurteilungen in civitate & Republ. entstehen / zu ge-
 schweigen / daß in solatium der Armen Bürger / es nicht immer
 consiliu sey / die sowegen nützlichen servitiis eine Vergeltung ver-
 dienet / mit Freyheiten zu regaliren / damit nicht alle Last denen Ar-
 men auff dem Halse falle / um wes willen gar weislich verordnet ist /
 daß die Bürger so keine privilegia immunitatis specialiter erhal-
 ten / als cives die incommoda civitatis tragen müssen und sollen
 weshalb man gar nicht finden kan/warum denen Advocatis civibus
**eine distinction vor anderen die solche nützl. officia
 in Republ. nicht præstiren können / auch nicht ge-
 lernet / zu gönnen sey /** denn diese distinction soll entweder in
 einer proœdria bestehen oder in einer exemption : das erstere genieß-
 sen selbige Tag täglich als literati und wird ihnen hoc intuitu nim-
 mer der Rang disputiret / nur daß selbige in denen actibus wo sie ci-
 ves præsentiren / sich belieben lassen nach der ancienneté zugehen;
 das letztere kan ihnen nicht zu gestanden werden qvatenus cives,
 hauptsächlich da noch unerwiesen / daß nicht auch die übrigen Bür-
 ger / **solche nützliche officia in Republ. leisten können /**
 ob zwar es nicht eben dieselbigen / so von denen Advocatis , vor
 das liebe Geld præstiret werden / so sind es doch andere / wo nicht
 zu weilen von grösseren / doch gewiß von gleichen Nutzen / wie das

von der Stralkundischen Bürgerſchaft löbliches Verhalten noch in jeder männlichen Andencken / nicht allein zu ihrer beſtändigen Hochachtung lebet / beſonderen auch in denen Geſchicht-Büchern der Nach-Welt mehr zur Bewunderung / als (wie doch wohl zu wüſchen wäre) tugendhaften Nach-Nhmung aufgezeichnet verbleiben wird. Wo ſolche Vortheile der Bürger zu finden / da hält es ungemein hart einem zu bereden / daß ex hac cauſa denen Advocatis eine exemption ab oneribus civium in genere müſſe gegönnet werden / und ſcheinet es / als wenn der Verfaſſer Reſp. Regiom. ſeinen Fehler erkennen wollen / indem er ſich recolligiret und ſo gleich andere Seiten auffpannet / ſchreibende: **Daß die Literati oder Advocati nicht ſo wohl NB. vor ſich und ihre eigene Perſohn / als in totius ordinis honorem mit gemeinen Bürgerlichen Beſchwerden und in ſpecie mit dem munere quaſtionis billigſt verſchonet bleiben.** Hiemit wird angedeutet / daß die Literati an und vor ſich / ihrer eigenen Perſohn nach / dieſe immunität ſtricto Jure nicht verlangen könnten / oder ſich mit irgend einem Schein des Rechts entziehen ; jedennoch möchte man ihrem Stand recht Milde und Gnade widerfahren laſſen / doch nicht ihrer meriten haben / ſondern in honorem totius ordinis, welches mir wie ein Bettel-Brief / oder daß ichs zierlicher gebe / als ein Interceſſionſchreiben vorlömmt / wo mit denen Advocatis ein ſehr groſſer tort geſchiehet / als wenn ſelbige vor ſich und ihrer eigenen Perſohn / nicht meriten und jus genug hätten / daß ſie bey dem ganzen Orden der Gelehrten um Zuſchub oder ſubſidien anhalten müſſten / um ſich der Bemühung des Klinge-Beute-Tragens zu entledigen / da doch ſo wohl ihre in denen Rechten gegründete gute Sache ſie als Advocatos hievon frey ſpricht / wie der Verfaſſer cit: Reſp. bis dato zu erweiſen bemühet geweſen aber iho tout a un' coup umſoſſet und verwirfft / als auch alle Tage ein alter wohl verdieneter Advocat , keinen Schritt vor einen Profeſſor , Docter , Licent: oder ſonſt

ei

einem Gelehrten aus dem Wege zu weichen / nöthig hat / als der nach guten Grunde Rechts sich eben so gut hält als einer von diesen Gelehrten

vid. *Herni* Tr. de Jure Proëdria Decad. 2. n. VI. § 3. p. 72. seq. folglich vor sich und ihre Person schon eben ein solch gut Recht die Immunität zu fordern haben / als durch den Brand Brieff ihres Ansehens zu erbetteln ist / alldieweil die Befreyung jedennoch von eines geneigten Richters thun und lassen nur allein dependiret / wodurch den die *causa Advocatorum* nicht gebessert / wol aber verschlimmert worden / daß keiner einen Heller um alle prätere Immunität so von Kayserl. Königl. Fürstl. u. s. w. Gnade und Milde herkommen sollen / ziehet. So herlich hat der Verfasser *Resp. Reg.* die *causam Advocatorum* bey dem Beschlus geführet / da es scheint als wenn die *Advocati* genugsahme Ursache hätten / wegen Verkleinerung ihrer honneur , als welches schnur strays wieder ihre privilegia läuft

per avth: *habita Cod. Ne filius pro Patre*

sich sämptlich *consulendo, Advocando, defendendo in actis disputando* wegen des besten Mittels zu vereinigen / ob man den Verfasser über den Hals fallt mit einer *actione ex L. diffamari*, um selbigen auff diese Weise zur gerechten *satisfaction* zu zwingen und den Mund zustoßfen / oder da einige die *injuriën-processen* als höchst unbillige Streitigkeiten ansehen

vid. *Böhmer*, in *Disl. de Iniquitate & injust. act. injur. per tot.*

Theanniker: in *Tr. Lucrum processus injuriarum inane per tot.* vermittelst einen gütigen Vergleich vergnügt und abgefunden zu werden / da ich denn als *tertius* meinen Abschied nehmen muß / nachdeme aus allen so bis hieher angebracht / den unumstößlichen Schluß gemacht / daß ein *Advocatus* nicht *quatenus Advocatus*, sondern *quatenus civis* die Colligirung mit dem Klinge-Beutel in der Kirchen / um so vielmehr da es wegen der Geldes, Erlegung an dem *St. Johannis Kloster pro munere mixto* zu halten / nicht allein billigt / sondern auch zu übernehmen und nach äußersten Kräften embsig zu verrichten gehalten sey **B. D. W.**

Con-

conclusio.

Nun ist meinem Versprechen ein gnügen geschehen/ ob es aber so gerathen daß es meinem sehr wehrten Freund begnügen kan muß ich von dessen unpartheischen Sentement erwarten / wiewohl mir besüchthen muß, daß eines theils die Kürze des vorgeschriebenen termins , anderen theils die durch alia negotia interrupta otis meis sacratae horae , mich mögen in dem contexte perturbiret haben daß eines oder anderes unbeantwortet gelassen / welches eben so wenig von Wichtigkeit seyn wird/ als man desfalls mit fug sich die Freyheit anmassen kan/ ex silentio eine Genehmhaltung zu erzwingen / als wo wieder in optima juris forma quam solennissimè & validissimè protestire / damit nichts so pro affirmativa. quocunqve titulo & Jure es auch hätte mögen / können oder sollen angebracht werden / vergebe / auff daß nicht mehr Uandanc als Gewogenheit verdiene / da mir doch gerne das erstere verbitten wolte aus Ursachen daß diese Anmerkungen mehr der Wahrheit zu Liebe / als in der Absicht jemanden zu beleidigen / geschrieben worden / weshalb man eher bescheidenlich als nach der heutigen SchreibArt mit einer Satyrischen Feder / die Fehler angemercket; und das letztere von einem jeden unpartheischen Richter mit grossen Vergnügen und Aufmunterung zu einer andern Arbeit erwartet.



ERRATA SIC CORRIGENDA.

- p. 5. lin. 17. leg. C. 4.
 p. 9. lin. ult. leg. Pacian.
 p. 16. lin. 18. l. allein
 p. 17. lin. 23. l. Collegiorum
 p. 18. lin. 27. l. cit.
 p. 21. lin. 8. l. hätte
 l. 10. l. müſſe
 p. 23. lin. 6. l. *Meyſchner*;
 lin. 16. l. dependiret
 p. 25. lin. 21. l. kleines
 p. 27. l. 11 l. pag.
 pag. 28. lin. pen. inferatur post verb. verändere : wo es die
 Gewonheit der Bürger so eingeführet
 p. 39. lin. 9. l. fin.
 lin. 10. l. ad
 l. 21. l. beneficium
 l. 27. l. publicam
 p. 40. lin. 7. leg. weshalb
 p. 42. lin. 17. l. Linn.
 lin. 21. l. Literatus
 p. 43. lin. 12. l. Lehn. Dienst
 l. 25. l. quæ sunt
 pag. 46. lin. 2. leg. Klinge. Beutels. Beschwerde.
 l. 15. l. keines weges
 pag. 47. lin. 4. post c. g. leg. bey Hofe
 p. 51. l. 1. l. ad unum
 l. 24. l. nexum priorem
 p. 55. l. 17. l. Jure
 p. 56. l. 18. leg. alhier
 p. 64. l. 11. l. quæ
 p. 67. lin. 22. l. Practicos
 p. 72. lin. 15. leg. Tit. 57.
 p. 73. lin. 10. l. arbitrium
 p. 76. lin. 19. l. auferre.
 p. 93. lin. 3. leg. vornehme
 p. 101. lin. 11. leg. examina
 p. 102. lin. ult. leg. Doctor.

ERRATA 2C CORRIGENDA

nc







Ka 6255

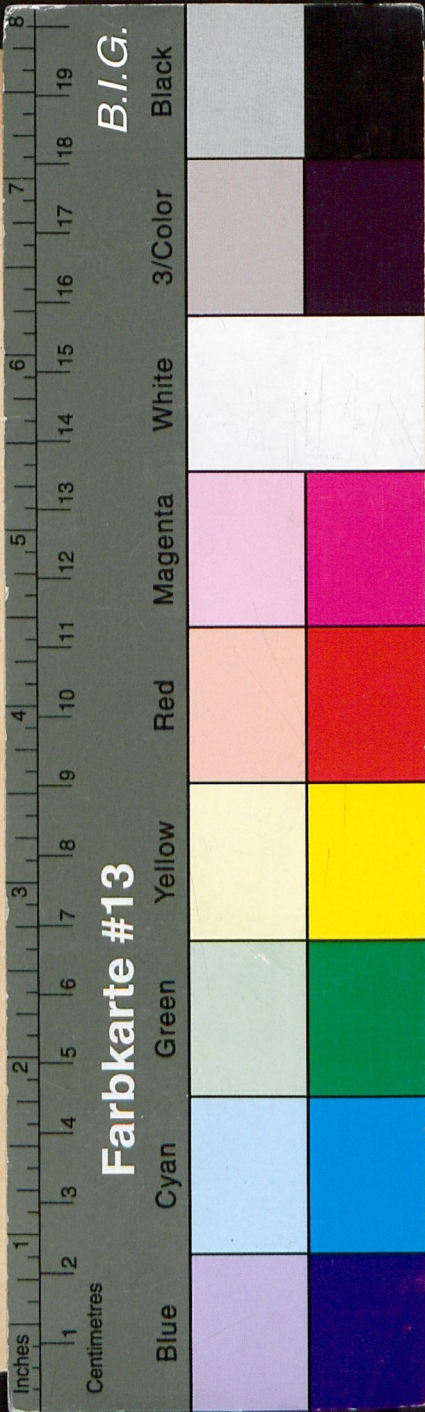
VD 18

ULB Halle
006 762 093

3







B.I.G.

Farbkarte #13

9

Nach der Vernunft /
Bürgerlichen Gewohnheiten und Römischen Gesetzen
geprüftes

RESPONSUM FACULTATIS JURIDI- CÆ UNIVERSITATIS REGIÆ REGIOMONTANÆ

C. 13. num. 33.

P. 374.

über die Frage:

Ob Literati, Doctores, Licentiati, Advocati so bey dem höchsten Tribunal Hoff- und Sadt-Gerichten immatriculiret sind / dabeneben in der Stadt / da sie commoriren / das Bürger-Recht gewonnen und mercaturam exerciren / gleich denen Kauff-Leuten daselbst in der Kirchen den Klinge-Beutel herumzutragen schuldig? extrahiret /

Von sämtlichen Interessenten des
Klinge-Beutels einer gewissen Stadt/
unter dem fingirten Nahmen

J U S T I,

Auff eines guten Freundes offimahliges Ansuchen / wegen denen darinnen enthaltenen vielfältigen falschen Lehr-Sätzen / und rationibus decidendi concinnis, lubricis, fautis, nugatibus etc. mit höchst nöthigen / zur illustration dieser materie unentbehrlichen Anmerkungen / zum anderen mahl ans Licht gegeben

von
C. N. B.
einem Schweden.

Ka 6255



Stockholm gedrucket im Jahre MDCCXXII.